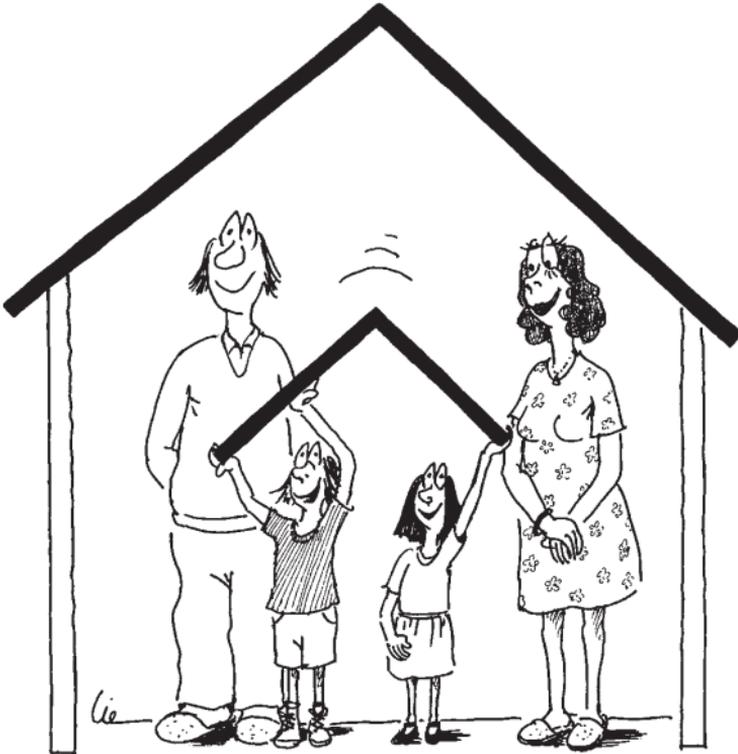




ELTERN und ihre KINDER





Eltern zu werden bedeutet nicht nur eine beglückende persönliche Erfahrung und sinnstiftende Erweiterung eigener Lebensperspektiven. Es bringt auch ein großes Stück persönlicher Verantwortung für das den Eltern anvertraute Schicksal des Kindes mit sich. Diese Verantwortung spiegelt sich in

zahlreichen Bestimmungen unseres Familienrechts wider, die gegenseitige Rechte und Pflichten im Eltern-Kind-Verhältnis festlegen. Viele dieser Rechtsnormen wirken sich nicht unmittelbar aus, solange die Familie einvernehmlich ihre Angelegenheiten regelt. Kommt es aber zu einem Konflikt (z. B. durch den Vorwurf verletzter Aufsichtspflicht, durch Meinungsverschiedenheiten über Art und Höhe des Unterhalts, durch Trennung oder Scheidung), muss anhand dieser Regelungen und häufig mit Hilfe des Gerichts eine Lösung gesucht werden. Es ist dann gut, über die rechtlichen Grundlagen der Eltern-Kind-Beziehungen Bescheid zu wissen.

Hierfür soll die vorliegende Schrift einige Hinweise bieten. Sie kann nicht alle Facetten der teilweise schwierigen Rechtsfragen, etwa im Unterhaltsrecht, beleuchten und soll auch nicht den notwendigen Rechtsrat im Einzelfall ersetzen. Aber sie kann und soll eine Orientierungshilfe sein, die durch Vermittlung von Grundlagenwissen vielleicht auch einen unnötigen Streit zu vermeiden oder zu entschärfen helfen vermag.

München, im April 2008

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin
der Justiz

INHALT

Vater werden ist nicht schwer ...	6
Rechtsfragen der Abstammung	
Der Nachwuchs – lieb und teuer ...	11
Einiges zum Unterhalt	
Damit das Kind einen Namen hat ...	22
Die Festlegung des Vor- und Familiennamens	
Die Füße unter dem Tisch ...	25
Über den Wohnsitz des Kindes	
Vater und Mutter ehren ...	26
Gesetzliche Beistands- und Rücksichtspflichten	
Kleine Kinder – kleine Sorgen ...	28
Rund um die elterliche Sorge	
1. Inhalt der Personensorge	30
2. Inhalt der Vermögenssorge	38
3. Scheiden tut weh – auch den Kindern	40
Sorgerecht und Umgang	
nach Trennung und Scheidung	
4. Der Staat als Wächter	42
Familienzuwachs durch Beschluss ...	44
Das Wichtigste zur Adoption	
1. Adoption Minderjähriger	45
2. Wirkungen der Adoption	47
3. Die Annahme Volljähriger	48
4. Auslandsadoptionen	49
Was Du ererbt	
von Deinen Vätern und Müttern ...	51
Kinder im Erbrecht	
Eltern und Kinder vor Gericht	53
Unterhaltsrechtliche Leitlinien der	
Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)	56

VATER WERDEN IST NICHT SCHWER ... RECHTSFRAGEN DER ABSTAMMUNG

Unser Familienrecht unterscheidet seit der Kind-schaftsrechtsreform 1998 grundsätzlich nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Es gibt keinen privilegierten Status eines ehelichen Kindes mehr. Die **Regelungen des Kindschaftsrechts gelten** im Grundsatz **einheitlich für alle Kinder** unabhängig vom Familienstand ihrer Eltern.

In einigen wenigen Bereichen (vor allem bei der Abstammung, dem Familiennamen und dem Sorgerecht) bestehen aber aus tatsächlichen Gründen noch praktische Unterschiede: Einzelne Rechtsfolgen wie die **Vaterschaftszuordnung**, die Erteilung des Ehenamens der Eltern oder der automatische Eintritt des gemeinsamen Sorgerechts hängen von der bestehenden Ehe der Eltern ab. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern bedarf es hingegen eines besonderen Rechtsakts, um etwa die **Vaterschaft festzustellen** oder die gemeinsame Sorge der Eltern zu begründen.

Gleichwohl spricht das Gesetz auch in diesen wenigen Ausnahmefällen, in denen der Familienstand der Eltern eine Rolle spielt, nicht etwa von „nichtehelichen“ Kindern. Zur Vermeidung jedes Anscheins einer Diskriminierung lautet die gesetzliche Bezeichnung: „Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind“. Zur sprachlichen Vereinfachung wird aber im Folgenden, so weit es darauf ankommt, von „ehelichen“ bzw. „nichtehelichen“ Kindern die Rede sein.

Das Gesetz stellt zunächst klar: „**Mutter** eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat“. Eine solche Aussage mag auf den ersten Blick selbstverständlich erscheinen. Sie soll aber betonen, dass eine nach deutschem Recht unzulässige „Leihmutter-schaft“ – also das Austragen eines Embryos aus der Eizelle

einer anderen Frau –, auch familienrechtlich verfehlt wäre. Als Mutter würde stets die „Leihmutter“ gelten, nicht aber – wie bei einer derartigen verbotenen Transaktion gewollt – die „Eispenderin“.

Vater eines Kindes ist stets der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt **mit der Mutter des Kindes verheiratet** ist. Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann während der Schwangerschaft verstorben ist und das Kind innerhalb von 300 Tagen danach geboren wird. Heiratet die Witwe während der Schwangerschaft, gilt der neue Ehemann als Vater.

Stammt das Kind tatsächlich nicht aus der Ehe, kann die gesetzliche Vermutung der **Vaterschaft** des Ehemannes in einem besonderen gerichtlichen Verfahren widerlegt werden. Eine solche **Anfechtungsklage** können der Ehemann, die Mutter und das Kind erhe-



ben. Der tatsächliche Erzeuger des Kindes ist nur dann zur Anfechtung berechtigt, wenn zwischen dem Kind und seinem Vater (Ehemann der Mutter) keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Diese Einschränkung dient dem ungestörten Aufwachsen des Kindes in einer Familie.

Die Vaterschaft kann nur innerhalb von zwei Jahren angefochten werden. Diese Frist beginnt jedoch erst, wenn ein Anfechtungsberechtigter von Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. In jedem Fall beginnt die Frist nicht vor der Geburt des Kindes.

Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Anfechtungsfrist versäumt, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. In diesem Fall beginnt die Frist nicht vor dem 18. Geburtstag des Kindes und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem es von den Gründen für Zweifel an seiner Abstammung erfährt.

Hat der Ehemann die Vaterschaft des Kindes erfolgreich angefochten, kann er grundsätzlich vom wirklichen Vater Ersatz der Kosten des Anfechtungsprozesses sowie der bisher erbrachten Unterhaltsleistungen fordern.

Die Anfechtung der Vaterschaft ist in folgendem **Sonderfall** entbehrlich: Wird ein Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren, genügt die Anerkennung der Vaterschaft durch den wirklichen Erzeuger spätestens ein Jahr nach Rechtskraft des Scheidungsurteils. Dieser müssen die Mutter und auch ihr (geschiedener) Ehemann in öffentlicher Beurkundung zustimmen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Anerkennende zum Vater des Kindes, sofern das Scheidungsurteil rechtskräftig wird. Damit soll entsprechend der Lebenswirklichkeit eine Änderung der rechtlichen Zuordnung des Kindes möglich sein, wenn Einigkeit besteht, dass der Vater nur der neue Partner der geschiedenen Mutter sein kann.

Sind die **Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet**, gilt als Vater des Kindes der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Insbesondere bei Schwierigkeiten mit der Vaterschaftsfeststellung kann die Mutter für das Kind eine Beistandschaft beantragen. Beistand wird regelmäßig das Jugendamt; in Bayern ist auch eine Beistandschaft durch hierauf spezialisierte rechtsfähige Vereine möglich.

Die **Anerkennung der Vaterschaft** geschieht durch eine höchstpersönliche Erklärung des Vaters, die bereits vor der Geburt abgegeben werden kann. Dieser Anerkennung muss stets die Mutter zustimmen. Steht dieser nicht die elterliche Sorge zu (z. B. weil ihr Sorgerecht wegen Minderjährigkeit ruht), bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des Kindes, welches dann z. B. durch einen Amtsvormund vertreten wird. Sowohl die Anerkennung als auch die Zustimmungserklärung bedürfen wegen ihrer weit reichenden Folgen der öffentlichen Beurkundung, nämlich durch einen Notar, das Amtsgericht, den Standesbeamten oder – wie häufig – die Urkundsstelle des Jugendamtes.

Stellt sich heraus, dass der Anerkennende nicht der Vater ist, kann die Vaterschaft angefochten werden. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Verfahrensregeln wie bei der Vaterschaft des Ehemannes. Anfechtungsberechtigt sind somit der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Mutter, das Kind und – unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Kind und seinem Vater (dem Anerkennenden) keine sozial-familiäre Beziehung besteht – der tatsächliche Erzeuger des Kindes. Es gelten die oben beschriebenen Anfechtungsfristen. Der Fristbeginn kann nicht vor dem Wirksamwerden der Anerkennung liegen.

Lehnt der mutmaßliche Vater die Anerkennung ab, kann das Kind vor dem Familiengericht gegen ihn **Klage auf Feststellung der Vaterschaft** erheben. Umgekehrt kann auch der Vater gegen das Kind ausdrück-

DER NACHWUCHS – LIEB UND TEUER ... EINIGES ZUM UNTERHALT

lich auf Feststellung seiner Vaterschaft klagen. Im Prozess wird dann festgestellt, wer das Kind gezeugt hat. Es wird derjenige gesetzlich als Vater vermutet, der während der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr mit der Mutter gehabt hat. Lediglich der Geschlechtsverkehr selbst bedarf des Nachweises. Steht dieser fest, muss der als Vater in Anspruch Genommene im Prozess die Vermutung für seine Vaterschaft widerlegen, etwa durch den konkreten Nachweis, dass auch andere Personen als Vater in Betracht kommen.

In diesen „Vaterschaftsprozessen“ spielen Blutgruppengutachten – und neuerdings auch zunehmend DNA-Analysen – eine entscheidende Rolle. Das Gericht muss dabei von sich aus vernünftigen Zweifeln im Hinblick auf eine Vaterschaft nachgehen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Blutgruppengutachten oder auch Gutachten über die Dauer der Schwangerschaft sowie erbbiologische Gutachten vom Gericht eingeholt werden. Falls diese aufgrund des Alters des Kindes noch nicht endgültig erstellt werden können, sind Unterhaltsansprüche gegebenenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung zu regeln.

Mit der Feststellung der Vaterschaft durch das Gericht wird das Rechtsverhältnis zwischen dem Vater und dem Kind, aber auch zu den übrigen Verwandten endgültig festgelegt. Hier sind vor allem die Unterhaltspflicht und Erbsprüche zu nennen.

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt. Dies ist zwar rechtlich, nicht aber auch immer tatsächlich selbstverständlich. Während in der intakten Familie der Unterhalt in der Regel im Rahmen des gemeinsamen Familienhaushalts einvernehmlich erbracht wird, muss im Konfliktfall die Höhe der Unterhaltsleistung gerichtlich festgelegt werden. Das Gesetz steckt hierbei nur einen allgemeinen Rahmen ab. Unterhalt kann zunächst nur der „Bedürftige“ vom „Leistungsfähigen“ verlangen. Wie Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit festzustellen sind, ist gesetzlich nicht näher geregelt. Ferner wird nur der „angemessene“ Unterhalt geschuldet. Dabei ist zu unterscheiden zwischen **Barunterhalt** und **Betreuungsunterhalt**. Beide sind nach dem Gesetz gleichwertig. Der Betreuungsunterhalt wird durch Pflege und Erziehung von dem Elternteil erbracht, bei dem sich das minderjährige Kind befindet. Der Barunterhalt ist von dem anderen Elternteil zu leisten und besteht regelmäßig in der Zahlung einer monatlichen Geldrente. Deren Höhe richtet sich nach dem Einkommen des Barunterhaltspflichtigen sowie nach der sozialen Stellung des Kindes. Diese leitet sich von den Eltern ab, solange das Kind selbst noch keine Lebensstellung erlangt hat.

Um bei diesen auslegungsbedürftigen Maßstäben des BGB eine möglichst große Gleichbehandlung zu erreichen, wurden in der Gerichtspraxis als Orientierungshilfe **Bedarfstabellen und Leitlinien** entwickelt. Grundlegend ist die „Düsseldorfer Tabelle“, deren Empfehlungen mit gewissen Abweichungen in vielen Gerichtsbezirken von den Gerichten häufig zur Unterhaltsbemessung herangezogen werden. Die von den Familiensenaten der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken als Orientierungshilfe verwendeten „Süddeutschen Leitlinien“ verweisen ausdrücklich auf die

„Düsseldorfer Tabelle“. Jedoch sind stets Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, z. B. krankheits- oder behinderungsbedingter Mehrbedarf.

■ Hierbei gehen die Gerichte zumeist so vor: ■

Zunächst ist das anrechenbare **Einkommen** des Barunterhaltspflichtigen zu ermitteln. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte und geldwerten Vorteile, z. B. Arbeitsverdienst, Renten, Zinsen, Wohnvorteil. Auch Arbeitslosengeld ist als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu werten, hingegen bleibt die Sozialhilfe und grundsätzlich auch das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II unberücksichtigt. Vom Einkommen abzuziehen sind Steuern und Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung oder eine angemessene private Kranken- und Altersvorsorge. Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalles (Art, Grund und Zeitpunkt des Entstehens) das anrechenbare Einkommen verringern. Gegebenenfalls ist jedoch eine Abwägung der Belange des Unterhaltspflichtigen, des Unterhaltsberechtigten und des Dritten als Gläubiger notwendig. Berufsbedingte Aufwendungen die sich von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei regelmäßig eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens im Wege der Schätzung angenommen werden kann.

Abzuziehen ist ferner der **Eigenbedarf** des Unterhaltsverpflichteten (Selbstbehalt). Er beträgt bei Erwerbstätigen gegenüber minderjährigen Kindern mindestens € 900, gegenüber volljährigen Kindern in der Regel mindestens € 1.100.

Sodann ist der **Unterhaltsbedarf** des Kindes festzustellen.

Hierfür legt die Tabelle Netto-Einkommensgruppen für den Unterhaltspflichtigen fest (z. B. bis € 1.500, von € 1.501 bis 1.900, € 1.901 bis 2.300 usw.). Für die

entsprechende Einkommensgruppe wird ein Unterhaltsbetrag vorgeschlagen, der sich nach der jeweiligen Altersstufe richtet (bis Vollendung des 6. Lebensjahres, vom 7. bis Vollendung des 12. Lebensjahres, vom 13. bis Vollendung des 18. Lebensjahres und dann ab Vollendung des 18. Lebensjahres). Die Einzelheiten sind dem auf Seite 21 abgedruckten Auszug aus der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen.

■ Beispiel: ■

Beträgt das berücksichtigungsfähige Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten € 1.800 und ist das unterhaltsberechtigte Kind 10 Jahre alt, so wird das Gericht bei Zugrundelegung der aktuellen Düsseldorfer Tabelle einen monatlichen Unterhaltsbetrag von € 339 ermitteln.

Die in der Tabelle aufgeführten Sätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige drei Personen Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind daher Ab- oder Zuschläge angemessen.

Die in der Tabelle empfohlenen Unterhaltsbeträge bedürfen von Zeit zu Zeit einer Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Damit dann bestehende Unterhaltstitel ohne gerichtliches Verfahren oder Neubekundung weiterhin in aktueller Höhe verwendbar sind, können sie in „dynamisierter“ Form festgesetzt werden. Die Düsseldorfer Tabelle baut nämlich auf so genannten Mindestunterhaltsbeträgen auf, die sich am steuerrechtlichen Kinderfreibetrag orientieren und damit der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden können.

■ Beispiel: ■

Hat sich der Schuldner verpflichtet, einem Kind „den Mindestunterhalt“ für die jeweiligen Altersstufen zu bezahlen, wäre seine gegenwärtige Unterhaltsschuld für ein 10-jähriges Kind € 322. Erhöht sich der

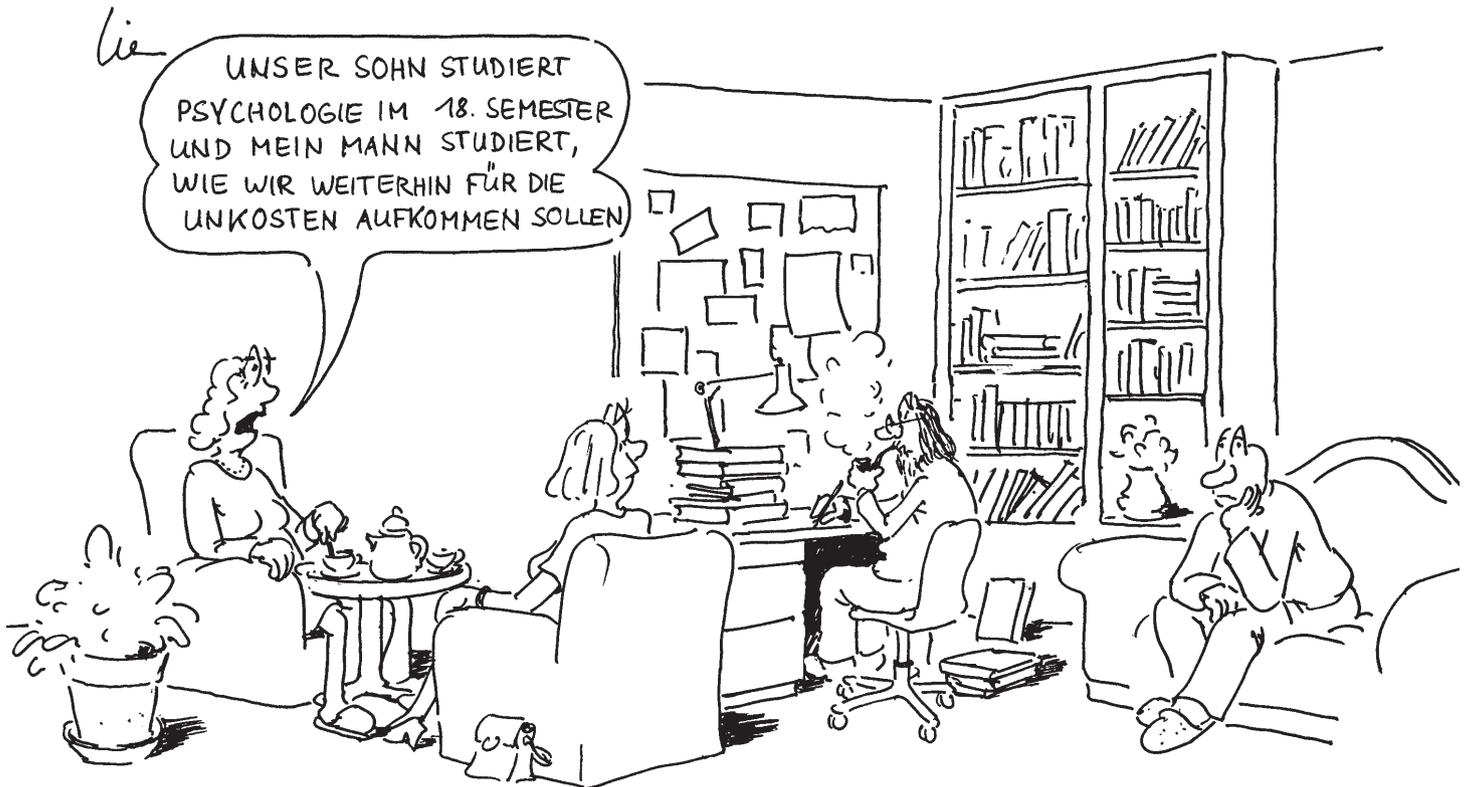
Mindestunterhalt für diese Altersstufe, schuldet der Unterhaltspflichtige automatisch den neuen Betrag, ohne dass die Unterhaltsurkunde abgeändert werden muss. Der Unterhalt kann aber auch in Form eines Prozentsatzes des jeweiligen Mindestunterhaltes festgelegt werden. Der in obigem Beispiel für ein Einkommen des Kindesvaters von € 1.800 errechnete Tabellenbetrag von € 339 entspricht 105 % des Mindestunterhaltes. Ein so „dynamisierter“ Unterhaltstitel bleibt also aktuell, auch wenn sich der Mindestunterhalt erhöht oder das Kind in eine höhere Altersstufe hineingewachsen ist (unberührt bleibt freilich die Möglichkeit, im gerichtlichen Verfahren eine Anpassung aus anderen Gründen zu erwirken, etwa weil sich das maßgebende Einkommen des Unterhaltsschuldners wesentlich erhöht oder verringert hat oder der Bedarf des Kindes sich z. B. durch eigenes Einkommen verändert hat).

■ Besonderheiten gelten für das **Kindergeld** ■

Vom nach der Düsseldorfer Tabelle festgestellten Unterhaltsbedarf des Kindes ist schließlich das auf dieses entfallende Kindergeld abziehen, und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil nur den Betreuungsunterhalt leistet. In allen anderen Fällen in voller Höhe.

Lebt also in obigem Beispiel das Kind beim betreuungsunterhaltspflichtigen Elternteil, so ist bei der Berechnung des Barunterhalts, den der andere Elternteil zu leisten hat, das hälftige Kindergeld (€ 77) abziehen, so dass sich ein Betrag von $€ 339 - € 77 = € 262$ errechnet.

Weiter prüft das Gericht, ob der festgestellte **Bedarf** des Kindes bereits **gedeckt** ist.



Eigenes Einkommen des Kindes ist grundsätzlich wie das anrechenbare Einkommen des Verpflichteten zu berechnen. So stellen BAföG-Leistungen Einkommen des Kindes dar, auch wenn sie als Darlehen gewährt worden sind. Hingegen ist Arbeitslosengeld II nach dem SGB II grundsätzlich kein anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten.

Der angemessene Gesamtbedarf eines volljährigen Kindes, das nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt aktuell regelmäßig €640 im Monat.

Zur Klarstellung seien nochmals die wesentlichen **Unterschiede zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern** hervorgehoben:

Gegenüber minderjährigen Kindern ist in der Regel nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig. Der andere erbringt seine Unterhaltsleistung durch Betreuung des Kindes. Den Barunterhaltspflichtigen trifft eine erhöhte Erwerbsobliegenheit. Er muss sich gegebenenfalls besonders intensiv um ausreichende Einkünfte bemühen, auch unterhalb seines Ausbildungsniveaus liegende Erwerbsstellungen oder auch Nebentätigkeiten annehmen, um den Unterhaltsbedarf des Kindes zu decken (es sei denn, er steht selbst, z. B. als Student, noch in seiner Erstausbildung). Verstößt ein Elternteil gegen diese Erwerbsobliegenheit, können ihm u. U. „fiktive“ Einkünfte zugerechnet werden, die er bei gehöriger Anstrengung erzielen könnte.

Gegenüber **volljährigen Kindern** besteht diese verschärfte Erwerbsobliegenheit nicht. Sie gehen im Rang ihren jüngeren (Halb-)Geschwistern und gegebenenfalls einer Ehefrau nach. Erst wenn deren Unterhaltsansprüche erfüllt sind, kommen sie zum Zuge. Hierbei haften beide Elternteile auf Barunterhalt.

Eine Sonderstellung nehmen volljährige Kinder unter 21 Jahren ein, die noch im Haushalt eines Elternteils wohnen und sich in der **allgemeinen Schul- ausbildung** befinden. Ihnen gegenüber haften beide

Eltern gegebenenfalls anteilig auf Barunterhalt, und zwar verschärft mit niedrigerem Selbstbehalt und Erwerbsobliegenheit. Im Rang stehen sie ihren minderjährigen Geschwistern gleich (selbstverständlich kann der leistungsfähige „beherbergende“ Elternteil seine Unterhaltspflicht auch durch Naturalleistungen erfüllen).

Auf besonderes Interesse bei den Betroffenen stößt immer wieder die Frage des **Ausbildungsunterhaltes**.

Die Eltern schulden dem Kind die Finanzierung einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf. Hierunter ist eine Berufsausbildung zu verstehen, die der Begabung und den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den beachtenswerten Neigungen des Kindes am besten entspricht, ohne dass es auf den Beruf oder die gesellschaftliche Stellung der Eltern ankäme. Hierbei ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu berücksichtigen. Ist die Pflicht zur Finanzierung einer angemessenen Ausbildung erfüllt, sind die Eltern im Allgemeinen nicht verpflichtet, die Kosten für eine weitere Ausbildung zu tragen. Im Einzelfall kann sich hier jedoch etwas anderes ergeben, etwa wenn ein Studium mit einer vorausgegangen praktischen Ausbildung im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang steht (wie Banklehre und anschließendes Jurastudium) und die Kosten den Eltern wirtschaftlich zuzumuten sind. Jedenfalls obliegt es einem in der Ausbildung stehenden unterhaltsberechtigten Kind, seine Ausbildung zielstrebig zu betreiben. Ein „Bummelstudent“ muss sich gegebenenfalls darauf verweisen lassen, seinen Lebensbedarf durch Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen.

Eltern, die einem unverheirateten – auch volljährigen – Kind Unterhalt zu gewähren haben, dürfen **bestimmen**, in welcher Art und für welche Zeit im Voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Eine derartige Bestimmung kann auch durch schlüssiges Verhalten, also tatsächliche Leistung des Unterhalts in der

gewollten Weise, getroffen werden. Haben Eltern also die Bestimmung getroffen, dass dem Kind der Unterhalt nicht in bar, sondern „in natura“ im Elternhaus gewährt wird, kann das Kind keinen Barunterhalt verlangen. Dies gilt auch gegenüber dem Träger der Ausbildungsförderung, auf den ein Unterhaltsanspruch des Kindes nach dem BAföG übergegangen ist. Die Eltern haben allerdings bei der Bestimmung auf die Belange des Kindes die gebotene Rücksicht zu nehmen. Ist das Kind mit der Bestimmung nicht einverstanden, kann es im Unterhaltsprozess vor dem Familiengericht z. B. einwenden, die getroffene Bestimmung sei rechtlich bzw. tatsächlich undurchführbar oder gar missbräuchlich.

Wer die Bestimmung wirksam treffen kann, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, regelt das BGB nur für minderjährige Kinder. Solange beide Eltern das Sorgerecht gemeinsam ausüben, müssen sie sich einigen oder andernfalls eine Regelung mit Hilfe des Familiengerichts anstreben.

Ist das Kind volljährig, steht das Bestimmungsrecht nach der Rechtsprechung regelmäßig allein dem Elternteil zu, den das Kind auf Barunterhalt in Anspruch nimmt.

Hat ein Elternteil mit dem anderen vereinbart, dass er den Barunterhalt leistet und der andere das minderjährige Kind betreut, so kann er sich davon (vorbehaltlich späterer Entwicklungen) nicht einseitig durch die Bestimmung lösen, dass das Kind den Unterhalt bei ihm „in natura“ entgegenzunehmen habe. Eine solche Bestimmung ist unwirksam. Zum Schutz des Kindes ist eine Bestimmung ferner unwirksam, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen undurchführbar ist.

Die **Dauer eines Unterhaltsanspruchs** ist grundsätzlich unbegrenzt. Sie beschränkt sich gegenüber einem gesunden volljährigen Kind jedoch auf den Ausbildungsunterhalt. In jedem Fall endet der Unter-

haltsanspruch mit dem Wegfall der Bedürftigkeit, also dann, wenn das Kind sich selbst durch Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit oder etwaigem Vermögen unterhalten kann.

Die Unterhaltspflicht kann ganz oder teilweise wegfallen, wenn der Berechtigte gegenüber dem Unterhaltspflichtigen etwa seine eigene Unterhaltspflicht gröblich vernachlässigt oder sich einer schweren Verfehlung schuldig gemacht hat. Diese Einschränkung gilt freilich nicht gegenüber minderjährigen Kindern.

Der Unterhaltsanspruch erlischt grundsätzlich mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten und ist unvererblich. Der Erbe haftet nur für Unterhaltsrückstände.

Ein „nichteheliches“ Kind kann Unterhaltsansprüche auch rückwirkend bis zur Geburt erheben, wenn die Vaterschaft erst später festgestellt wurde. In der Zwischenzeit kann es seine Unterhaltsansprüche zunächst nur vorläufig mittels einstweiliger Anordnung oder einstweiliger Verfügung sichern (je nachdem, ob ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung anhängig ist oder nicht).

Sind beide Elternteile nicht leistungsfähig, kann eine Ersatzhaftung der Großeltern in Betracht kommen. Diese müssen für den Bedarf des Enkels je nach eigener Leistungsfähigkeit gegebenenfalls „quer durch die Linien“ aufkommen. Allerdings sind ihnen höhere Selbstbehalte als den Eltern zuzubilligen und auch ihre eigenen Unterhaltspflichten gegenüber einem jeweiligen Ehegatten angemessen zu berücksichtigen.

Drei wichtige Tipps

Auch zur Festsetzung und Beitreibung des Unterhalts kann jeder allein sorgeberechtigte Elternteil für das Kind eine **Beistandschaft** beantragen. Beistand wird in der Regel das Jugendamt, in Bayern können

auch einige spezialisierte rechtsfähige Vereine Beistandschaften führen.

Ist der Unterhalt für ein minderjähriges Kind im Haushalt eines Elternteils noch nicht festgesetzt, kann er für das Kind im **vereinfachten Verfahren** vor dem Familiengericht geltend gemacht werden. Dies hat den Vorteil, dass das Kind zunächst einmal bis zum 1,2fachen des Mindestunterhaltes fordern kann, ohne die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nachweisen zu müssen. Dieser hat vielmehr seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen, wenn er behauptet, nur einen geringeren Unterhalt zahlen zu können.

Lebt ein noch nicht 12 Jahre altes Kind mit einem allein erziehenden Elternteil zusammen und erhält es von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen auf die Dauer von bis zu 72 Monaten „**Unterhaltsvorschuss**“ durch das Jugendamt erhalten. Diese Sozialleistung entspricht dem jeweiligen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes für ein erstes Kind.

Stand: 1. Januar 2008

Düsseldorfer Tabelle A. Kindesunterhalt (EURO)									
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)						Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag	
	0-5	6-11	12-17	ab 18					
1. bis 1.500	279	322	365	408			100	770/900	
2. 1.501 – 1.900	293	339	384	429			105	1.000	
3. 1.901 – 2.300	307	355	402	449			110	1.100	
4. 2.301 – 2.700	321	371	420	470			115	1.200	
5. 2.701 – 3.100	335	387	438	490			120	1.300	
6. 3.101 – 3.500	358	413	468	523			128	1.400	
7. 3.501 – 3.900	380	438	497	555			136	1.500	
8. 3.901 – 4.300	402	464	526	588			144	1.600	
9. 4.301 – 4.700	425	490	555	621			152	1.700	
10. 4.701 – 5.100	447	516	584	653			160	1.800	
ab 5.101	nach den Umständen des Falles								

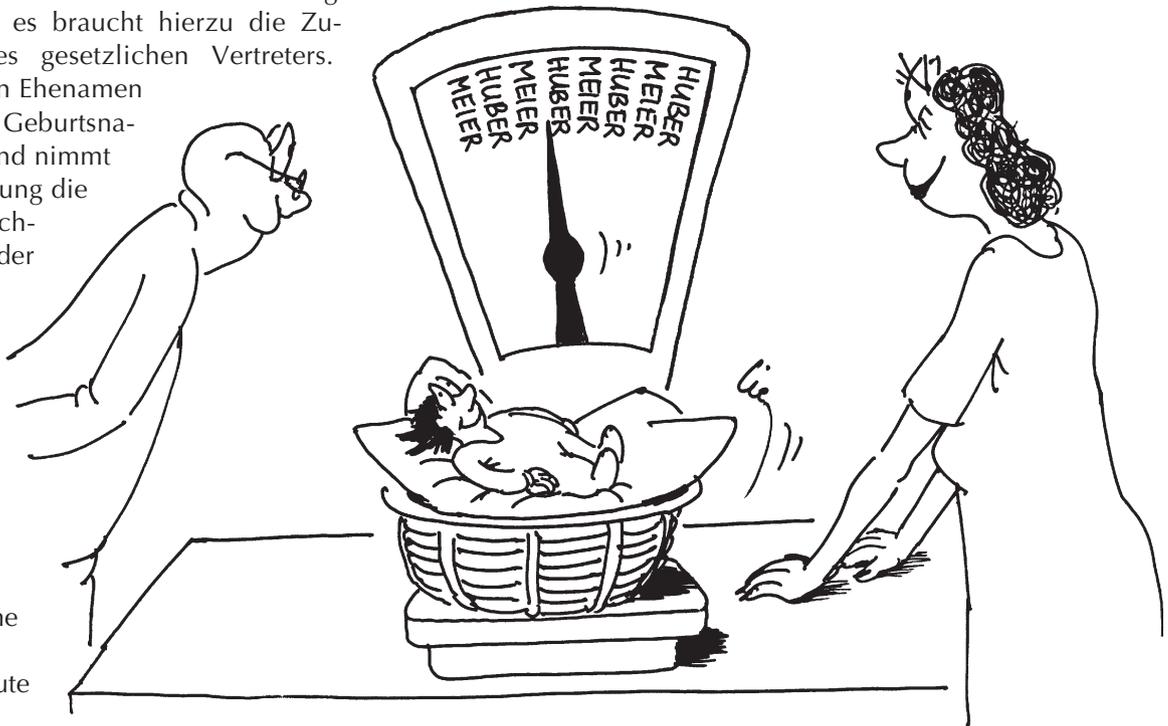
DAMIT DAS KIND EINEN NAMEN HAT ... DIE FESTLEGUNG DES VOR- UND FAMILIENNAMENS

Das „eheliche“ Kind erhält den **Ehenamen** seiner Eltern als Geburtsnamen. Führen diese keinen Ehenamen, erhält das Kind den Namen der Mutter oder des Vaters. Falls die Eltern hierzu keine Erklärung abgeben, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

In gewissen Fällen kann sich der Name des Kindes oder eines Elternteils nachträglich ändern, etwa durch spätere Bestimmung eines Ehenamens seitens der Eltern. Nach Vollendung des fünften Lebensjahres nimmt ein Kind an einer solchen Namensänderung nur dann teil, wenn es sich ihr anschließt. Nach dem 14. Lebensjahr kann das Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es braucht hierzu die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Hat ein Kind den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen erhalten, und nimmt nach der Scheidung die allein sorgeberechtigte Mutter wieder ihren früheren Namen an, so hat dies keine Auswirkungen auf den Familiennamen des Kindes.

Ändert sich der Familienname eines Elternteils durch eine erneute Eheschließung,

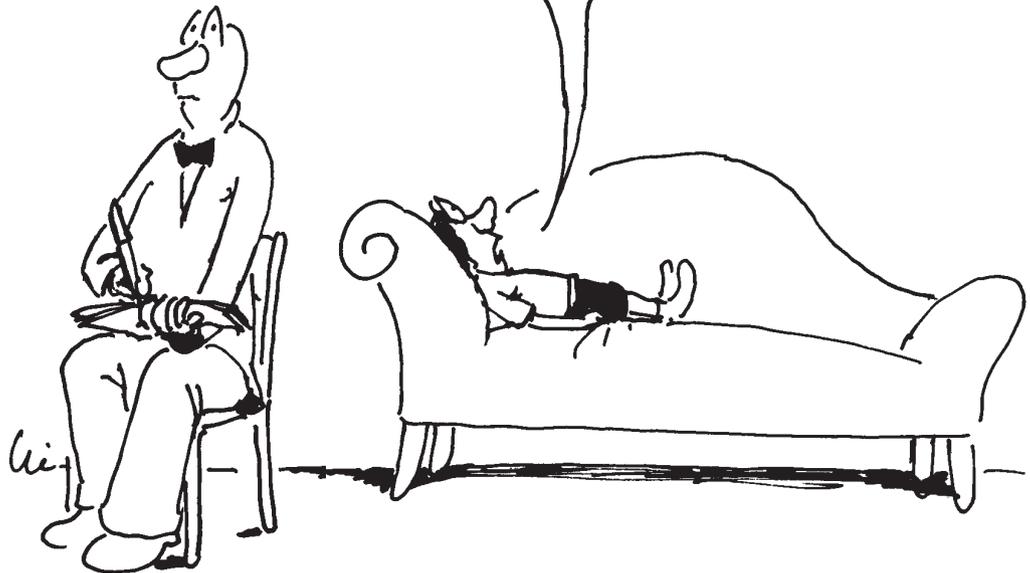
bleibt ebenfalls der Geburtsname des Kindes hiervon unberührt. Allerdings können der allein sorgeberechtigte Elternteil und der Stiefelternteil dem Kind durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren neuen Ehenamen erteilen. Dieser kann auch dem bisher geführten Namen des Kindes voran- oder nachgestellt werden. In diese „**Einbenennung**“ muss allerdings der andere leibliche Elternteil einwilligen (zumeist handelt es sich um den geschiedenen Vater, dessen Namen das Kind durch die Einbenennung u. U. verliert). Verweigert der andere Elternteil die Zustimmung, kann sie durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des neuen Ehenamens zum Wohl des Kindes erforderlich ist. An diesen Nachweis stellen die Gerichte allerdings strenge Anforderungen. Ist das Kind älter als fünf Jahre, muss es ebenfalls in die Namensänderung einwilligen.



Das „nichteheliche“ Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt trägt. Ist sie allein sorgeberechtigt, kann sie dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen des Vaters erteilen, sofern dieser – und nach Vollendung des fünften Lebensjahres auch das Kind – einwilligt.

Begründen die Eltern erst nach der Geburt die gemeinsame Sorge, so können sie den Namen des Kindes binnen drei Monaten neu bestimmen.

Anders als beim Nachnamen finden sich beim **Vornamen** kaum gesetzliche Regelungen. Dieser wird von demjenigen bestimmt, der tatsächlich personensorgeberechtigt ist, also in aller Regel von den Eltern, beim „nichtehelichen“ Kind und alleiniger Sorge der Mutter von ihr allein. Der Vorname muss das Geschlecht eines Kindes erkennen lassen. Bei der Namensgebung müssen darüber hinaus in jedem Fall die Kindesinteressen berücksichtigt werden. So darf der Vorname nicht anstößig sein oder das Kind später der Gefahr der Lächerlichkeit preisgeben.



DIE FÜSSE UNTER DEM TISCH ... ÜBER DEN WOHNSTZ DES KINDES

Ein minderjähriges Kind teilt den Wohnstz der Eltern, soweit diese personensorgeberechtigt sind. Leben die Eltern getrennt oder sind sie geschieden und steht ihnen die Personensorge gemeinsam zu, so kann sich für das Kind ein doppelter Wohnstz ergeben, wenn es sich in etwa gleichgewichtig bei beiden Eltern aufhält. Heiratet ein minderjähriges Kind – das dabei mindestens 16 Jahre, sein Ehegatte mindestens 18 Jahre alt sein muss – mit Einwilligung seiner Eltern, so kann es seinen Wohnstz selbständig begründen und aufheben.

VATER UND MUTTER EHREN ... GESETZLICHE BEISTANDS- UND RÜCKSICHTSPFLICHTEN

Eltern und Kinder sind einander zu Beistand und Rücksicht verpflichtet. Dies bedeutet, dass auch das Kind im Rahmen seiner Möglichkeiten und seiner persönlichen Entwicklung Verantwortung trägt. Eine besondere Ausgestaltung ist dabei die Dienstleistungspflicht des Kindes, die solange besteht, wie das Kind im Haushalt wohnt oder von den Eltern erzogen oder unterhalten wird. Sie ist ein Ausgleich für die Vorteile, die sich aus der Zugehörigkeit zu dem Haushalt ergeben. Das minderjährige Kind ist schon im Rahmen der häuslichen Erziehung zu einer dem Alter entsprechen-

den Hilfe verpflichtet. Die Vorbereitung auf eine selbständige und partnerschaftliche Lebensführung schließt ein, dass Kinder (auch Söhne!) praktische Fertigkeiten im Haushalt lernen. Auch dem Bücherwurm schadet Rasenmähen oder Geschirrabtrocknen zumeist nicht. Das Gesetz stellt aber ausdrücklich klar, dass nicht nur Lerninteressen des Kindes, sondern auch Eigeninteressen der Eltern über Art und Umfang der Mitarbeit bestimmen. Das Kind hat die Dienste in dem Umfang zu leisten, die in einer solchen Hausgemeinschaft üblich und notwendig sind sowie seinem körperlichen Vermögen und der ihm neben Ausbildung oder eigener Erwerbstätigkeit verbleibenden Zeit entsprechen. Bei Berufstätigkeit beider Eltern kann mehr Hilfe beansprucht werden als in einer Hausfrauenzehe, bei kranken Eltern mehr als bei gesunden.



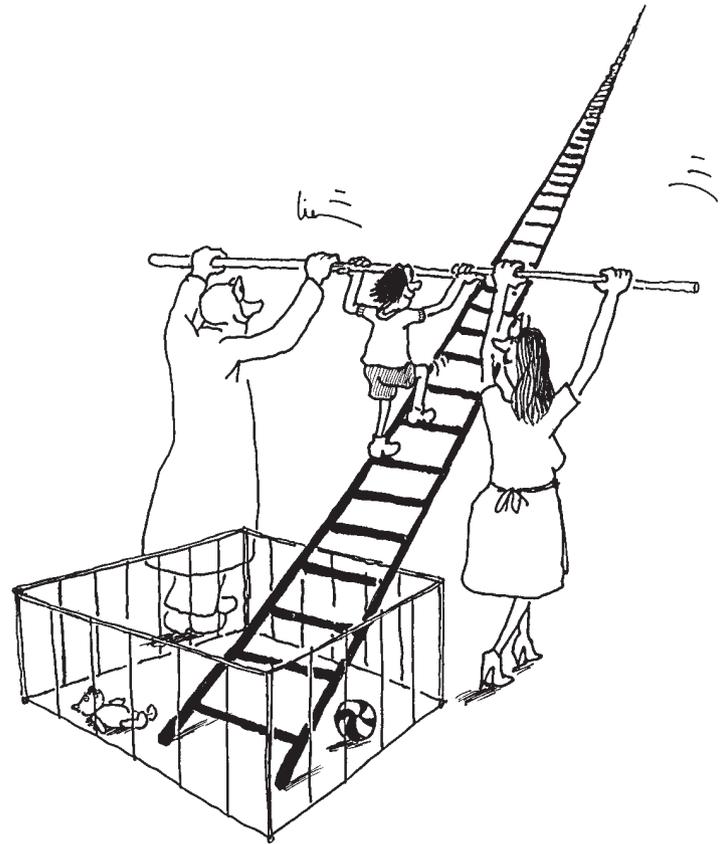
KLEINE KINDER – KLEINE SORGEN ... RUND UM DIE ELTERLICHE SORGE

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Diese elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**). Wird das Kind in einer Ehe geboren, steht die Sorge den Eltern gemeinsam zu. Dasselbe gilt, wenn nicht miteinander verheiratete Eltern die Ehe schließen.

Bei „nichtehelichen“ Kindern hat die Mutter die alleinige Sorge. Sie kann aber mit dem Vater ein gemeinsames Sorgerecht begründen, wenn beide in öffentlich beurkundeter Form (vor dem Jugendamt oder einem Notar) „**Sorgeerklärungen**“ abgeben. Eine minderjährige Mutter braucht hierzu die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die gemeinsame Sorge tritt ein, sobald beide Sorgeerklärungen beurkundet wurden. Weitere Voraussetzungen bestehen nicht: weder müssen die Eltern zusammenleben noch wird geprüft, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl dient. Eine auf diese Weise begründete gemeinsame Sorge der nicht verheirateten Eltern kann aber nicht mehr durch einfache Erklärung, etwa einen Widerruf oder eine Anfechtung, rückgängig gemacht werden. Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, bedarf es – wie im Fall einer Scheidung bei „ehelichen“ Kindern – einer familiengerichtlichen Entscheidung, um das Sorgerecht wieder einem Elternteil zu übertragen.

Wegen der Möglichkeit der „Sorgeerklärungen“ kann es keine allgemeine Vermutung dafür geben, dass einer „nichtehelichen“ Mutter die Alleinsorge noch zusteht. Sie kann aber durch eine Bescheinigung des Jugendamts nachweisen, dass im „Sorgere-



gister“ keine entsprechenden Erklärungen über eine gemeinsame Sorge verzeichnet sind.

Die **elterliche Sorge** endet mit dem Tod des Kindes, dessen Volljährigkeit oder dessen Adoption. Die Sorge eines Elternteils endet mit dessen Tod sowie dann, wenn durch Maßnahmen des Familiengerichts das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen wird. Haben zuvor die Eltern die Sorge gemeinsam ausgeübt, steht die Pflicht und das Recht zur Sorge für das Kind nunmehr allein dem anderen Elternteil zu.

Wird beiden Eltern die Sorge entzogen, hat das Vormundschaftsgericht einen **Vormund** zu bestellen. Das gilt auch beim Tod beider Eltern. Die Eltern können im Testament oder Erbvertrag festlegen, wer dann als Vormund bestellt werden soll. Diese Person darf

vom Vormundschaftsgericht nur aus gewichtigen Gründen übergangen werden (z.B. Verhinderung, Gefährdung des Kindeswohls u. ä.). Fehlt eine solche Festlegung, hat das Gericht den Vormund auszuwählen, wobei der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Kindes zu Verwandten sowie auch sein religiöses Bekenntnis zu berücksichtigen sind.

Der „nichteheliche Vater“ kann nicht gegen den Willen der Mutter eine Beteiligung an der Sorge oder gar ein alleiniges Sorgerecht erzwingen. Er kann allerdings die Übertragung der Alleinsorge auf sich beantragen, wenn die Mutter zustimmt und dies dem Kindeswohl dient. Stirbt die Mutter oder wird ihr das Sorgerecht entzogen, hat das Familiengericht die Sorge dem Vater zu übertragen; Voraussetzung ist auch hier, dass dies dem Kindeswohl dient.

Auf Besonderheiten bei Trennung und Scheidung der Eltern wird später eingegangen.

Üben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, hat das Wohl des Kindes immer im Vordergrund zu stehen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, sich zu einigen. Gelingt dies nicht, so kann das Familiengericht die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.

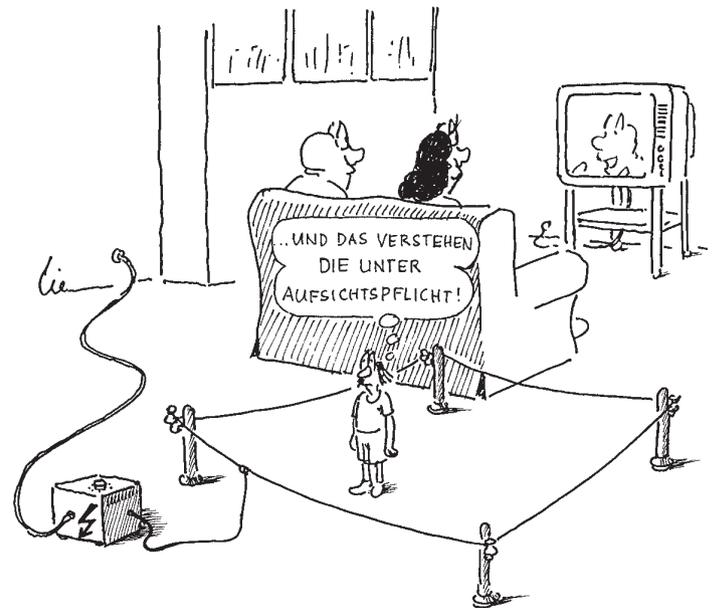
1. INHALT DER PERSONENSORGE

Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Zur allgemeinen Pflege und Fürsorge sind dabei die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Gesundheitsfürsorge zu rechnen. Hierzu gehört auch die Entscheidung über ärztliche Behandlungen. Ist das Kind selbst noch nicht handlungsfähig, d. h. geschäftsunfähig (bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres) oder

beschränkt geschäftsfähig (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), müssen daher grundsätzlich die Eltern in eine Heilbehandlung einwilligen. Auf die Einwilligung des Kindes abzustellen ist aber dann, wenn es nach seiner Verstandesreife die Tragweite der Behandlung und ihrer Gestattung ermessen kann. Zur Fürsorge gehört auch die Regelung des Personenstandes des Kindes, wie z.B. die bereits genannte Bestimmung seines Vornamens.

Im täglichen Zusammenleben der Familie geht es immer wieder um Erziehungsfragen. Die Erziehung ist bedeutsam für den ganzen weiteren Lebensweg des



Kindes und bedarf daher besonderer Aufmerksamkeit der Eltern. In ihrem Rahmen können die Eltern über die **Schulart**, die **Berufsausbildung**, aber auch über die **religiöse Erziehung** entscheiden. Von der Vollendung des 12. Lebensjahres ab kann die Religion des Kindes nicht mehr gegen dessen Willen geändert werden. Vom vollendeten 14. Lebensjahr ab kann das Kind seine Religion selbst bestimmen.

Bei der Pflege und Erziehung – so fordert es das Gesetz – berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, so weit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. Dass körperliche und seelische Misshandlungen bei der Erziehung nichts zu suchen haben, sollte verantwortungsbewussten Eltern gegenüber nicht besonders betont werden müssen. Seit 1. Januar 2001 stellt das BGB ausdrücklich klar: Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Damit ist nicht einmal mehr eine Ohrfeige – selbst in einer zugespitzten Erziehungssituation – oder ein schmerzhafter Klaps auf die Finger erlaubt.

Die Personensorge umfasst aber auch Pflichten der Eltern. Hier ist besonders die **Aufsichtspflicht** zu nennen. Sie legt den Eltern auf, gefahrenträchtige Handlungen des Kindes zu verhindern, aber auch Gefährdungen des Kindes durch andere abzuwehren. Die Zivilgerichte legen als generellen Maßstab für die Erfüllung der Aufsichtspflicht das zugrunde, was verständigen Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall zugemutet werden kann. Dabei ist auch Folgendes zu berücksichtigen: Kinder und Jugendliche können Risiken und Gefahren nur bewältigen, wenn sie auch gelernt haben damit umzugehen. Im Einzelfall muss es deshalb möglich sein, pädagogische Gesichtspunkte und strenge Sicherheitserwägungen gegeneinander abzuwägen. Dies darf allerdings nicht als Freibrief für Leichtsinns missverstanden werden. In einigen Bereichen legt die Rechtsprechung sehr strenge Maßstäbe an, z.B. beim Umgang mit Streichhölzern und Feuerzeug.

Im Allgemeinen müssen die Eltern folgende Elemente der Aufsichtspflicht beachten: Sie müssen zunächst sich darüber informieren, was in der konkreten

Situation gefährlich sein kann. So müssen sie etwa um die Eigenheiten bzw. Fähigkeiten ihrer Kinder wissen, z. B. ob diese bestimmte Regeln des Straßenverkehrs beherrschen, hinreichend sicher schwimmen können usw. Auch über Gefahr begründende äußere Umstände, etwa auf einem Spielgelände, müssen sich die Eltern Kenntnis verschaffen. Eltern müssen ferner gegenüber Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln verständlich formulieren und eventuell wiederholen sowie kontrollieren, ob sie auch verstanden worden sind. Je nach Erziehungsstand der Kinder oder ihrer Zuverlässigkeit ergeben sich hier Spielräume, die strengeres Handeln erfordern oder mehr Zurückhaltung zulassen.

Neben der Information besteht eine Pflicht zum Überwachen des Kindes. Das bedeutet nicht, dass eine ständige Kontrolle erforderlich ist. Je nach Situation, Alter und Entwicklungsstand kann auch gelegentliches oder stichprobenartiges Überwachen genügen. Je unzuverlässiger die Kinder sich in der Vergangenheit erwiesen haben, je riskanter ein Spiel oder eine Situation ist und je wahrscheinlicher es ist, dass eventuelle Ge- oder Verbote nicht beachtet werden, desto mehr kann ein stärkeres oder kontinuierliches Überwachen notwendig sein.

Schließlich ist der Aufsichtspflichtige zum Eingreifen verpflichtet, wenn das Kind sich so verhält, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt.

Eine **Aufsichtspflichtverletzung** liegt nur dann vor, wenn die Eltern vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsätzlich bedeutet, dass ein bestimmter Erfolg gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden ist. Fahrlässigkeit heißt, dass die in vergleichbaren Situationen erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Ein Maßstab kann die Frage sein, ob man alles getan hat, was bei normaler Weise zu erwartendem Verlauf einer Situation dazu führt, dass kein Schaden eintritt. Sagt sich der Aufsichtspflichtige in einer konkreten gefährlichen Situa-

tion: „Hoffentlich geht’s gut“ oder beruhigt er sich selbst damit: „Es wird schon nichts passieren“, sind in der Regel die Grenzen zur Fahrlässigkeit überschritten.

Die Verletzung der Aufsichtspflicht kann strafrechtliche wie auch zivilrechtliche Konsequenzen haben.

Strafrechtlich kommt ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung in Betracht. Im Strafrecht besteht allerdings der Grundsatz, dass dem Beschuldigten eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden muss. Eine strafrechtliche Verurteilung setzt also voraus, dass die Verletzung der obengenannten Kriterien auch bewiesen wird.

Verlangt aufgrund der **zivilrechtlichen** Haftung ein Geschädigter Schadenersatz, sieht das Gesetz allerdings eine Umkehr der Beweislast vor. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass ein eingetretener Schaden in aller Regel auf unzureichender Aufsichtsführung beruht. Der Aufsichtspflichtige muss dann diese Vermutung widerlegen. Es ist aber im Einzelfall nicht immer einfach zu beweisen, ob man etwas Bestimmtes getan oder unterlassen hat.

Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht können übrigens unabhängig davon bestehen, ob das Kind oder der Jugendliche möglicherweise selbst für einen angerichteten Schaden haftet. Das BGB bestimmt nämlich, dass Kinder bzw. Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren für einen verursachten Schaden insoweit haften, als sie bei der Begehung der schädigende Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatten, im Falle einer Schadenszufügung durch einen 7- bis 9-Jährigen bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn allerdings nur bei vorsätzlicher Schädigung. Selbst wenn sie schadenersatzpflichtig sind, ist es



möglich, dass der Geschädigte sich auch an denjenigen hält, der die Aufsichtspflicht verletzt hat.

In jedem Fall ist es für Eltern empfehlenswert, sich durch den Abschluss einer entsprechenden Privathaftpflichtversicherung abzusichern, die bei Schadensersatzansprüchen Dritter sowohl gegenüber den Kindern als auch gegenüber den Eltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eintritt.

Aufgrund der Pflicht, Schaden vom Kind abzuwenden, steht den Eltern auch das Recht zu, Dritte vom **Umgang** mit dem Kinde auszuschließen.

Wen das Kind besucht, mit wem es telefoniert oder korrespondiert, unterliegt grundsätzlich der Kontrolle der Eltern. Sie sollten jedoch dabei berücksichtigen, dass ein Kind zu einer gedeihlichen Entwicklung die Einhaltung einer Privatsphäre benötigt und dadurch die Kontrollhandlungen, z. B. eine Postkon-

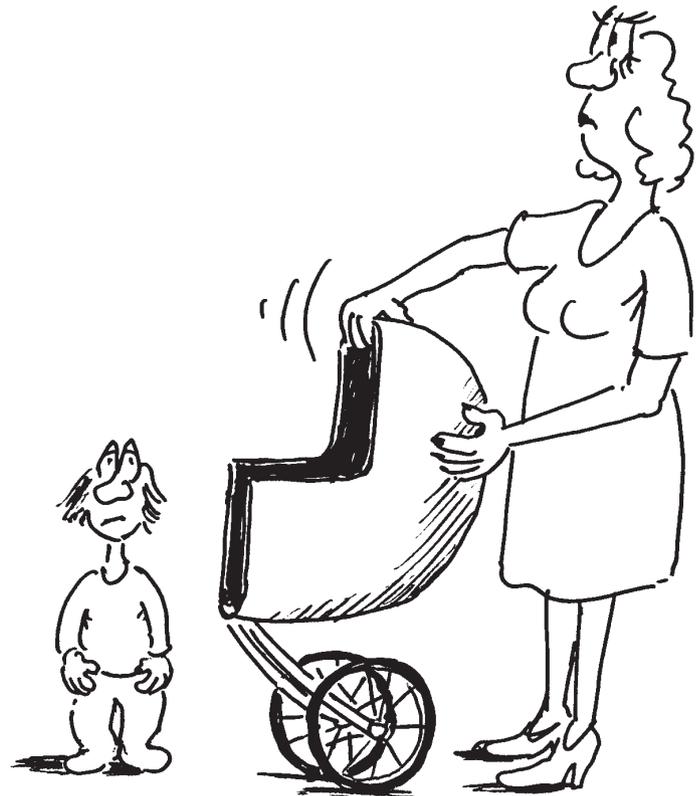
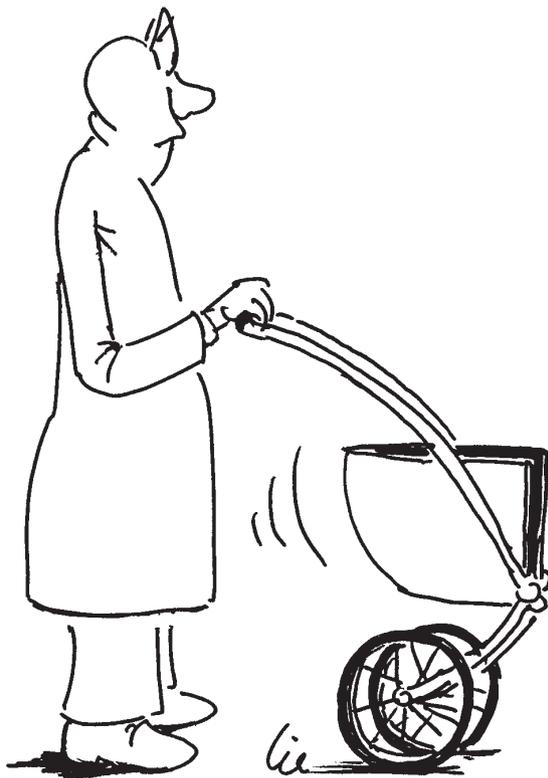
trolle, auf das notwendige Maß beschränken. Das Bestimmungsrecht über den Umgang aufgrund der Personensorge ist nur insoweit eingeschränkt, als bestimmten Personen Umgangsrechte zustehen.

Dies ist in erster Linie der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Das Gesetz sagt ausdrücklich, dass zum Wohl des Kindes der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist nicht nur zum Umgang mit dem Kind berechtigt, sondern auch verpflichtet.

Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Bei Streitigkeiten kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden, z. B. durch Festlegung, welche Tage im Monat oder auch welchen Teil der Ferien ein Elternteil mit dem Kind verbringen darf.

Das Gericht kann das Umgangsrecht mit einem Elternteil nur insoweit einschränken oder ausschließen, als dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Für längere Zeit oder auf Dauer ist dies nur möglich, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. In Zweifelsfällen kann das Gericht auch zunächst einen „begleiteten“ Umgang anordnen, der nur in Anwesenheit eines Dritten stattfinden darf (z. B. eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin des Jugendamtes bzw. eines Vereins).



Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Kindeswohl dient. Gleiches gilt für (sonstige) enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, was in der Regel anzunehmen ist, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Auch in diesen Fällen kann das Familiengericht entsprechende Regelungen über den Umgang wie bei Elternteilen treffen.

2. INHALT DER VERMÖGENSSORGE

Die Vermögenssorge umfasst zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern, das gesamte Kindesvermögen zu verwalten. Die Eltern unterliegen jedoch zum Teil Beschränkungen gegenüber bestimmten Personen, z. B. einem Testamentsvollstrecker, oder bei bestimmten Geschäften.

Im Rahmen der Vermögenssorge ist die **gesetzliche Vertretung** des Kindes durch die Eltern etwa beim Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung. Kinder sind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres geschäftsunfähig. Sie können selbst keine wirksame Willenserklärung abgeben. Zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind sie beschränkt geschäftsfähig. Für Willenserklärungen, die nicht nur rechtlich vorteilhaft sind, brauchen sie die Einwilligung ihrer Eltern. Ein ohne diese Einwilligung geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam, bis die Eltern zustimmen oder die Zustimmung endgültig verweigern. Nur im Bereich der kleinen Ausgaben, die ein über sieben Jahre altes Kind von seinem Taschengeld bezahlt, kann es selbstständig handeln. Es kann selbst entscheiden, welche Buntstifte es sich kaufen will, und dieser Kauf ist ein rechtsgültiges Geschäft. Die Vertretungsmacht der Eltern unterliegt allerdings einigen Einschränkungen. Bei besonderen Arten von Geschäften, z. B. Grundstücksgeschäften oder Aufnahme von Darlehen, bedarf es einer familiengerichtlichen Genehmigung. Im Falle

einer Interessenkollision, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen den Eltern und dem Kind, ist eine Vertretung unzulässig, so dass ein Pfleger für das Kind bestellt werden muss.

Die Eltern vertreten das Kind grundsätzlich gemeinschaftlich; nur in den Fällen, in denen ein Elternteil das Sorgerecht allein ausübt oder ihm durch das Gericht zur Entscheidung übertragen worden ist, tritt dieser Elternteil das Kind allein.

Soweit die Eltern aus der Verwaltung des Kindesvermögens Erträge erzielen, sind diese zunächst für die Verwaltung des Vermögens und sodann für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Erst wenn dann noch Überschüsse verbleiben, können diese zum Unterhalt der Eltern oder für den Unterhalt von minderjährigen unverheirateten Geschwistern des Kindes verwendet werden.

Die Vermögenssorge endet mit dem Verlust der gesamten elterlichen Sorge. Die Vermögenssorge kann auch ganz oder teilweise entzogen werden. Bei der Beendigung der Vermögenssorge können Pflichten zur Rechnungslegung und Vermögensherausgabe gegenüber einem eventuell zu bestellenden Pfleger entstehen.

Durch fehlerhafte oder ungeschickte Vermögensverwaltung können die Eltern erhebliche Schulden des Kindes verursachen. Dies ist vor allem möglich, wenn eine Erbschaft trotz Überschuldung des Nachlasses nicht ausgeschlagen wird. Vereinzelt können aber auch Kreditverbindlichkeiten aus einem auf den Namen des Kindes – mit Genehmigung des Familiengerichts – geführten Unternehmen oder z. B. aus einem ererbten Gesellschaftsanteil auflaufen. Seit 1. Juli 1998 kann in diesen Fällen ein Kind bei Eintritt der Volljährigkeit grundsätzlich seine **Haftung** auf das dann vorhandene Vermögen **beschränken**, damit es seinen eigenverantwortlichen Lebensweg nicht mit drückenden Schulden beginnen muss.

3. SCHEIDEN TUT WEH – AUCH DEN KINDERN

SORGERECHT UND UMGANG NACH TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Wenn die Eltern ihre Ehegemeinschaft, gleich aus welchen Gründen, nicht mehr aufrechterhalten wollen, trifft dies auch die Kinder. Sie erfahren den Prozess der Trennung und Scheidung ihrer Eltern zumeist als besonders schmerzhaft und psychisch belastend. Vor allem gilt das dann, wenn die Eltern sich nicht bewusst sind, dass sie auch nach Trennung und Scheidung Eltern bleiben. Dies bedeutet: Sie müssen ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern gerecht werden und dürfen ihre Partnerschaftskonflikte nicht auf dem Rücken der Kinder austragen.

Leider wird dieser Grundsatz in der Praxis häufig missachtet, was dann vor allem zu einem heftigen Streit um das Sorge- und Umgangsrecht führt.

Hier bietet das Gesetz – gegebenenfalls unter Anrufung des Gerichts – verschiedene Lösungsmöglichkeiten an:

Allein die Trennung oder Scheidung der Eltern ändert nichts daran, dass ein **gemeinsames Sorgerecht** grundsätzlich fortbesteht. Seit der Kindschaftsrechtsreform wird in einem Scheidungsverfahren nicht mehr von Amts wegen über die Sorge für gemeinsame minderjährige Kinder entschieden. Das Gericht muss nur das Thema ansprechen, die Eltern gegebenenfalls über die Rechtslage aufklären und nach ihren Vorstellungen fragen. Stellen die Eltern aber keinen Antrag auf Entscheidung hierzu, bleibt es bei der gemeinsamen Sorge. Allerdings unterscheidet sich diese bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern vom Regelfall: Der Elternteil, der das Kind in Obhut hat, trifft die alleinige Entscheidung in allen Alltagsfragen. In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Kind (z. B. Aufenthalt, Schul- oder Berufswahl, aufschiebbare Operationen) besteht ein Mitentscheidungsrecht des anderen Elternteils.

Bei dauerhaftem Getrenntleben der gemeinsam sorgeberechtigten Eltern kann aber jeder Elternteil – auch unabhängig von einem Scheidungsverfahren oder überhaupt einer bestehenden Ehe – **beantragen**, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil hiervon überträgt.

Diesem Antrag muss das Familiengericht stattgeben, wenn der andere Elternteil zustimmt. Allerdings gilt dies nicht, wenn das bereits 14 Jahre alte Kind dem widerspricht.

Ferner hat das Familiengericht die Alleinsorge dem antragstellenden Elternteil zu übertragen, wenn es überzeugt ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung gerade auf diesen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Gegebenenfalls kann das Gericht auch nur einen Teil der Sorge allein auf einen Elternteil übertragen. Dies kommt etwa in Betracht, wenn ersichtlich nur Streit über das Aufenthaltsbestimmungsrecht besteht und die Eltern im Übrigen einigungsfähig sind.

Dass auch bei einer Trennung der Eltern derjenige Elternteil, der das Kind nicht in Obhut hat, berechtigt und sogar verpflichtet ist, **Umgang** mit dem Kind zu pflegen, wurde bereits betont (vgl. Seite 36). Leider kommt es hierüber nicht nur vereinzelt zu erbittertem Streit zwischen den Eltern.

Jeder Elternteil muss sich darüber im Klaren sein, dass das Kind für eine stabile Entwicklung seiner Persönlichkeit regelmäßig den Kontakt auch zu dem anderen Elternteil braucht. Deshalb sagt das Gesetz auch, dass der Umgang mit beiden Elternteilen zum Wohl des Kindes gehört.

Das Familiengericht kann die bereits zuvor genannten Regelungen über das Umgangsrecht treffen. Verstößt ein Elternteil hiergegen, kann es gegebenenfalls Zwangsmittel androhen oder festsetzen. Allerdings darf nicht Gewaltanwendung etwa durch den

Gerichtsvollzieher gegen ein Kind zugelassen werden, um ein Umgangsrecht durchzusetzen.

Bei beharrlichen Verstößen kommt auch eine Änderung des Sorgerechts von Amts wegen in Betracht oder eine zumindest teilweise Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs des betreffenden Elternteils gegen den anderen.

Stets ist es aber Aufgabe des Gerichts, in Umgangsstreitigkeiten nach Möglichkeit zu vermitteln und eine gütliche Einigung anzustreben.

4. DER STAAT ALS WÄCHTER

Können sich die Eltern in einer bestimmten Angelegenheit des Kindes nicht einigen oder besteht die Gefahr einer Interessenkollision, wird das Gericht helfend oder ergänzend tätig. So kann das Familiengericht etwa einem oder beiden Sorgeberechtigten die Ausübung der Personensorge ganz oder teilweise entziehen. Bei einer Trennung des Kindes von seinen Eltern ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Nur bei einer erheblichen Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes (z.B. ständige Misshandlung), die allerdings auch in einem unverschuldeten Versagen der Eltern liegen kann, darf eine solche Maßnahme ergriffen werden. Sind die Eltern gewillt und in der Lage, die Gefahren selbst abzuwenden, soll von Eingriffen in das Sorgerecht abgesehen werden. Als weitere gerichtliche Eingriffsbefugnisse kommen in Betracht die Anordnung von Erziehungshilfen, Maßnahmen gegenüber Dritten, Ersetzung elterlicher Erklärungen, z.B. Einwilligung in eine ärztliche Behandlung oder auch Entziehung der Vermögenssorge.

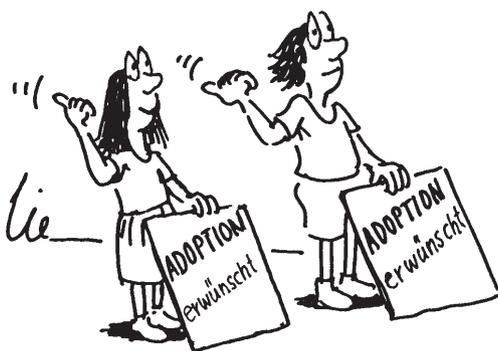
Weiterhin übt das Familiengericht die Kontrolle der Eltern über die Vermögensverwaltung aus. Bei Gefährdung des Kindesvermögens können die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die bis zur

Entziehung der Vermögensverwaltung reichen können. Bestimmte Geschäfte wie Grundstücksgeschäfte und Darlehensaufnahme bedürfen der Genehmigung durch das Familiengericht.

Das Gericht wird dann tätig, wenn es von der Gefährdung des Kindes oder seines Vermögens Kenntnis erhält, z.B. durch eine Anzeige des Jugendamts oder auch durch Hinweise von Verwandten oder Nachbarn.

FAMILIENZUWACHS DURCH BESCHLUSS ... DAS WICHTIGSTE ZUR ADOPTION

Unter Adoption versteht man die „Annahme als Kind“. Das Gesetz lässt sowohl die Annahme eines Minderjährigen als auch eines Erwachsenen zu. Sie verschafft einem Kind, welches aus einer anderen Familie stammt, die Rechtsstellung eines Kindes des Annehmenden. Das neue Verwandtschaftsverhältnis wird durch einen staatlichen Akt, nämlich eine gerichtliche Entscheidung, begründet. Aufgrund ihrer weit reichenden Folgen ist die Adoption an strenge Voraussetzungen geknüpft. Der **Gerichtsbeschluss**, der die Adoption ausspricht, muss dem Wohl des Kindes entsprechen. Die Annahme eines Erwachsenen setzt eine sittliche Rechtfertigung voraus. Anträge und Einwilligungen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren abzugeben sind, müssen öffentlich beurkundet werden.

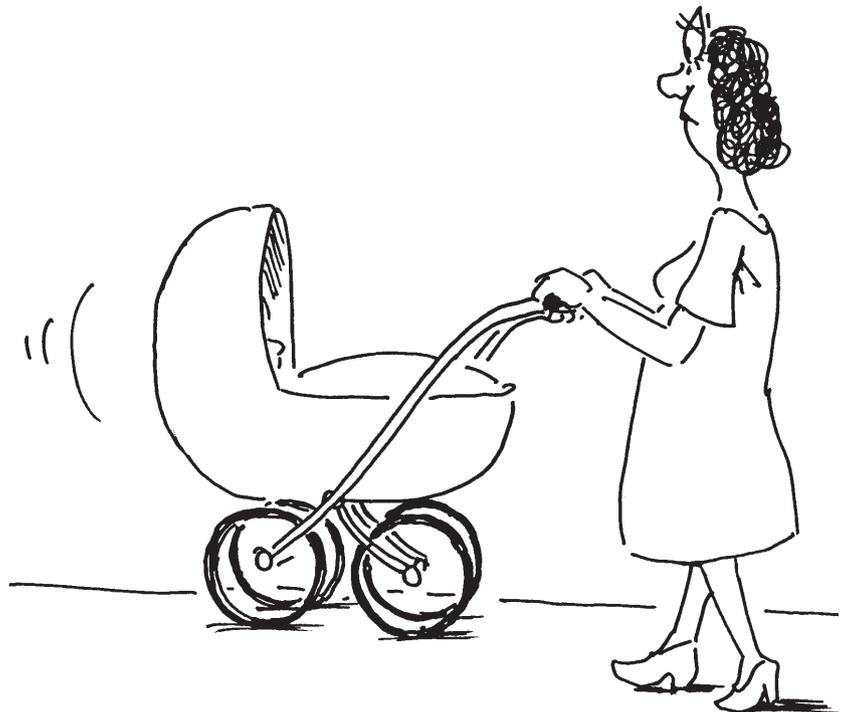


Kinder und Adoptionsbewerber werden häufig durch eine Adoptionsvermittlung zusammengeführt. Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Jugendämtern und den Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Den gesetzlichen Rahmen für diese Vermittlung bietet das Adoptionsvermittlungsgesetz.

1. ADOPTION MINDERJÄHRIGER

Grundsätzlich kann jedermann, der voll geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt ist, einen Antrag auf Annahme eines minderjährigen Kindes stellen. Ausgenommen sind die leiblichen Eltern des Kindes.

Nicht nur Ehegatten können ein – fremdes – Kind annehmen (in diesem Fall genügt es, wenn ein Ehegatte das 25. Lebensjahr vollendet hat und der andere mindestens 21 Jahre alt ist). Auch eine unverheiratete Einzelperson kann ein Kind adoptieren, wenn gleich



dies nicht immer ebenso im Kindesinteresse liegen mag wie die Annahme durch ein Ehepaar.

Nehmen Ehegatten das Kind gemeinschaftlich an, so erlangt es die Rechtsstellung eines gemeinsamen Kindes. Ein Ehegatte kann aber auch allein adoptieren, z. B. das Kind des anderen Ehegatten (in diesem Fall braucht der Annehmende nur das 21. Lebensjahr vollendet zu haben). Bei der Adoption des Kindes des anderen Ehegatten erhält dieses die Rechtsstellung eines gemeinsamen Kindes beider Ehepartner.

Die Annahme von Verwandten ist grundsätzlich zulässig. Allerdings ist die Verwandtenadoption nicht immer erwünscht, und zwar nicht nur wegen gelegentlich unlauterer Motive, sondern auch wegen einer möglichen Verwirrung der Verwandtschaftsverhältnisse. So wird bei der Adoption durch die mütterlichen Großeltern die Kindesmutter zur Schwester ihres eigenen Kindes. Deshalb ist bei Verwandtenadoptionen besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie dem Kindeswohl dienen.

Eine weitere Adoption desselben Kindes ist so lange ausgeschlossen, wie das bisherige Annahmeverhältnis besteht; das Kind soll nicht von Familie zu Familie „weitergereicht“ werden. Ist allerdings ein Adoptionsverhältnis aufgehoben, kann – ebenso wie nach Tod der Adoptiveltern – der Angenommene erneut adoptiert werden.

In die Annahme müssen die am Adoptionsvorgang unmittelbar beteiligten Personen einwilligen, und zwar in **notarieller Beurkundung**. Erforderlich sind vor allem die Einwilligung des Kindes sowie von dessen Eltern. Auch der Vater eines „nichtehelichen“ Kindes ist vor der Adoption nach seiner Einwilligung zu fragen. Verweigert er diese, hat allerdings das Vormundschaftsgericht seine Einwilligung zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Will ein Ehegatte allein ein Kind annehmen, so benötigt er

zusätzlich die Einwilligung des anderen Ehegatten. Ist der Anzunehmende verheiratet, muss auch dessen Ehegatte vor der Adoption zustimmen. In bestimmten Fällen – ein Beispiel wurde schon genannt – können fehlende Einwilligungen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Damit der Erfolg des erstrebten Eltern-Kind-Verhältnisses nicht dem Zufall überlassen bleibt, soll die Annahme in der Regel erst dann ausgesprochen werden, wenn der Anzunehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat. Es handelt sich hierbei um eine Art Probezeit, in der die Pflichten der leiblichen Eltern, die elterliche Sorge und Unterhaltspflicht, ruhen.

Vor seiner Entscheidung prüft das Gericht sodann, ob zu erwarten ist, dass ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis besteht und ob die Annahme selbst dem Kindeswohl dient. Hierbei hat das Gericht vor allem zu berücksichtigen, ob mit der Adoption Missbrauchszwecke verfolgt werden sollen, z. B. zur Umgehung von Einbürgerungsbestimmungen, um dem Anzunehmenden eine Aufenthaltsberechtigung zu verschaffen oder um Erbschaftsteuer zu sparen.

2. WIRKUNGEN DER ADOPTION

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder adoptiert ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten, so erlangt das Kind die **rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes beider Ehepartner**. In allen anderen Fällen wird das Kind rechtlich ein Kind des Annehmenden. Dies hat zur Folge, dass das Kind mit den Verwandten des Annehmenden ebenfalls verwandt wird, ohne dass diese Einfluss hierauf nehmen können. Auf der anderen Seite erlöschen sämtliche Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und seiner Abkömmlinge zu seinen bisherigen Verwandten. Nur in einigen wenigen Bereichen, z. B. beim Eheverbot oder im Strafrecht, bleiben noch Wirkungen des ursprüngli-

chen Verwandtschaftsverhältnisses bestehen. Das Kind erhält als Geburtsnamen grundsätzlich den Familiennamen des Annehmenden. Durch die Annahme als Kind ergeben sich selbstverständlich auch unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche.

Eine Adoption ist nur unter erschwerten Bedingungen wieder **rückgängig zu machen**. Als Grund kommt insbesondere nicht in Betracht, dass das angenommene Kind eine Entwicklung genommen habe, die den Vorstellungen des Annehmenden nicht entspricht. Eine fehlerhafte Adoption, z. B. wegen mangelnder Einwilligung eines Beteiligten, wird nach drei Jahren geheilt. Wird allerdings eine Adoption aufgehoben, geschieht dies lediglich mit Wirkung für die Zukunft. In diesem Falle erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zur Familie des Annehmenden. Im Gegenzug lebt das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten wieder auf. Die Rückübertragung der elterlichen Sorge ist in diesem Fall jedoch nur dann möglich, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Andernfalls ist ein Vormund oder ein Pfleger zu bestellen.

3. DIE ANNAHME VOLLJÄHRIGER

Anders als bei der Annahme eines Minderjährigen stellt das Gesetz bei der Adoption Volljähriger nicht auf das Wohl des Kindes, sondern auf die **sittliche Rechtfertigung** ab. Das Gericht hat hierbei besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Begründung des Annahmeverhältnisses nicht Missbrauchszwecke verfolgt. Diese können unterschiedlicher Art sein, wie z. B. die Adoption zur Erlangung von Aufenthaltsrecht, Staatsangehörigkeit oder steuerlichen Vorteilen.

Anders als bei Minderjährigen muss neben dem Adoptionswilligen auch der Anzunehmende ausdrücklich einen Antrag stellen. Da der Anzunehmende volljährig ist, müssen seine Eltern nicht zustimmen. Das Gericht wird jedoch deren Interessen, z. B. Unterhalts-

ansprüche, im Rahmen der sachlichen Prüfung zu berücksichtigen haben.

Ein wichtiger Unterschied zur Adoption eines Minderjährigen: Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Der Ehegatte des Annehmenden wird nicht mit dem „Adoptivkind“, dessen Ehegatte wird nicht mit den Adoptiveltern verschwägert. Auch die Verwandtschaftsverhältnisse werden nicht berührt. Nur für die Frage des Unterhalts gilt etwas Besonderes. Der Adoptierende ist dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen zum Unterhalt verpflichtet, und zwar vor den leiblichen Eltern des Angenommenen.

Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ist bei Erwachsenen eine Volladoption – wie das Gesetz die Annahme eines Minderjährigen ausgestaltet hat – möglich. Eine solche Volladoption kann wiederum nur unter strengen Anforderungen rückgängig gemacht werden. Hingegen ist die Aufhebung des regelmäßig bestehenden Annahmeverhältnisses gegenüber einem Volljährigen schon bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf beiderseitigen Antrag möglich.

4. AUSLANDSADOPTIONEN

Bei den Adoptionsvermittlungsstellen sind weit mehr Bewerber registriert als jeweils annahmefähige minderjährige Kinder. Manche Adoptionswillige überlegen deshalb, ein Kind aus dem Ausland anzunehmen. Hierbei sollte aber der Kontakt zu grenzüberschreitend tätigen Vermittlungsstellen bzw. seriösen Organisationen gesucht werden. Dringend zu warnen ist vor Aktionen auf eigene Faust ohne Einschaltung deutscher oder ausländischer Behörden, noch dazu wenn Geld für die Vermittlung eines Kindes gefordert wird. Falls eine gesetzes- oder sittenwidrige Vermittlung oder Verbringung eines Kindes anschließend aufgedeckt wird, kann eine in Deutschland beabsichtigte Adoption hieran scheitern.

WAS DU ERERBT VON DEINEN VÄTERN UND MÜTTERN ... KINDER IM ERBRECHT

Eine im Ausland legal vollzogene Adoption wird grundsätzlich auch in Deutschland anerkannt. Allerdings muss jede später mit der Rechtsstellung des Kindes befasste deutsche Stelle (z. B. Standesamt, Melde- und Passbehörde, Schule ebenso wie gegebenenfalls Gerichte) jeweils prüfen, ob die Annahme wirksam war und wie weit ihre Wirkungen reichen.

Welche Wirksamkeitsvoraussetzungen zu prüfen sind, hängt davon ab, ob der ausländische Staat, in dem die Adoption vollzogen wurde, Mitgliedstaat des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption ist oder nicht. Ersterenfalls wird die Adoption von Gesetzes wegen ohne weitere Voraussetzung anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem die Adoption durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Letzterenfalls ist die Adoption anzuerkennen, wenn nicht bestimmte Anerkennungshindernisse entgegenstehen. In beiden Fällen kann eine auf Antrag erfolgte allgemein verbindliche Anerkennungsfeststellung durch das Vormundschaftsgericht zusätzliche Rechtssicherheit schaffen.

Die Wirkungen einer im Ausland erfolgten Adoption bestimmen sich, auch wenn die Annehmenden und das angenommene Kind in Deutschland leben, grundsätzlich nach dem Recht, das der Adoption zugrunde liegt. Erlischt danach (anders als durch eine Adoption nach deutschem Recht) das Eltern-Kind-Verhältnis des angenommenen Kindes zu seinen bisherigen Eltern nicht (sog. „schwache Adoption“), ändert sich daran in Deutschland nichts. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht in einem solchen Fall unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die ausländische Adoption mit den Wirkungen einer Adoption nach deutschem Recht versehen, indem es ausspricht, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält.

Die besonders starke familienrechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kind spiegelt sich auch im Erbrecht wider. Kinder sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung und schließen damit die Erben anderer Ordnungen aus. Sie erben zu gleichen Teilen. Auch die Eltern sind gegenüber ihren Kindern erbberechtigt. Die Abkömmlinge ihrer Kinder sind jedoch insoweit vorrangig; stirbt ein Kind, sind seine Eltern somit nur dann erbberechtigt, wenn ihnen keine Enkelkinder vorgehen.



Seit dem zum 1. April 1998 in Kraft getretenen **Erbrechtsgleichstellungsgesetz** gibt es im Erbrecht keine Unterschiede zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern mehr. Auch ein „nichteheliches“ Kind wird Mitglied der Erbengemeinschaft. Sein gesetzlicher Erbteil entspricht grundsätzlich dem seiner „ehelichen“ Halbgeschwister. „Nichteheliche“ Kinder werden somit nicht mehr – wie nach früherem Recht – unter bestimmten Voraussetzungen nur auf einen Erbersatzanspruch verwiesen. Andererseits können sie aber auch nicht mehr den zuvor eingeräumten Anspruch auf einen vorzeitigen Erbausgleich geltend machen.

Im Erbrecht kann auch das bereits gezeugte, aber noch nicht geborene Kind berücksichtigt werden, wenn es nach dem Erbfall lebend zur Welt kommt. Stirbt etwa der Vater vor der Geburt seines Kindes, so kann das Kind Erbe werden, obwohl es zur Zeit des Erbfalls noch nicht lebte.

Die Eltern können ihre Kinder grundsätzlich nicht durch Testament oder andere letztwillige Verfügung vollständig vom Nachlass ausschließen. Kinder sind **pflichtteilsberechtigt** und können daher zumindest einen Anspruch auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils geltend machen. Dasselbe gilt umgekehrt auch für Erbansprüche der Eltern gegenüber ihren Kindern. Nur unter eng begrenzten Voraussetzungen ist für beide Seiten auch eine Entziehung des Pflichtteils wegen **Pflichtteilsunwürdigkeit** möglich. Übrigens: Ein Jugendlicher kann ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters ein Testament errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat. Solange er noch nicht volljährig ist, muss das Testament aber vor einem Notar durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichtet werden.

Näheres zur Testamentserrichtung und zur gesetzlichen Erbfolge ist der Broschüre „Vorsorge für den Erbfall“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu entnehmen. Kostenlos als pdf-Dokument unter www.justiz.bayern.de.

ELTERN UND KINDER VOR GERICHT

Dem Leser dieser Broschüre wird aufgefallen sein, dass in vielen Bereichen des Eltern-Kind-Verhältnisses das Gericht eine wesentliche Rolle spielt. Es soll daher an dieser Stelle auf einige wichtige Zuständigkeiten des Amtsgerichts hingewiesen werden:

- Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft:
Amtsgericht-Familiengericht
- Unterhaltsansprüche von Kindern:
Amtsgericht-Familiengericht
- Kindesherausgabe:
Amtsgericht-Familiengericht
Verlangt ein Elternteil die Herausgabe des Kindes von dem anderen Elternteil:
Amtsgericht-Familiengericht



- Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten der elterlichen Sorge: Amtsgericht-Familiengericht
- Sorgerecht/Umgangsrecht bei Scheidung: Amtsgericht-Familiengericht
- Adoption
Amtsgericht-Vormundschaftsgericht
- Erbscheinserteilung:
Amtsgericht-Nachlassgericht.

Durch einstweilige Anordnungen oder einstweilige Verfügungen im jeweiligen Verfahren können dringende Entscheidungen vorläufig und vorab ergehen.

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL) – Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart und Zweibrücken –

Stand 1.1.2008

Die Familiensenate der Süddeutschen Oberlandesgerichte verwenden diese Leitlinien als Orientierungshilfe für den Regelfall unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wobei die Angemessenheit des Ergebnisses in jedem Fall zu überprüfen ist.

Das Tabellenwerk der Düsseldorfer Tabelle ist eingearbeitet. Die Erläuterungen werden durch nachfolgende Leitlinien ersetzt.

Unterhaltsrechtlich maßgebendes Einkommen

Bei der Ermittlung und Zurechnung von Einkommen ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt sowie ob es um Bedarfsmessung einerseits oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit andererseits geht. Das unterhaltsrechtliche Einkommen ist nicht immer identisch mit dem steuerrechtlichen Einkommen.

1. Geldeinnahmen

1.1 Auszugehen ist vom Bruttoeinkommen als Summe aller Einkünfte.

1.2 Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen.

1.3 Überstundenvergütungen werden dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufstypisch sind und das in diesem Beruf übliche Maß nicht überschreiten.

1.4 Ersatz für Spesen und Reisekosten sowie Auslösungen gelten in der Regel als Einkommen. Damit zusammenhängende Aufwendungen, vermindert um häusliche Ersparnis, sind jedoch abzuziehen. Bei Aufwendungspauschalen (außer Kilometergeld) kann 1/3 als Einkommen angesetzt werden.

1.5 Bei Ermittlung des zukünftigen Einkommens eines Selbständigen ist in der Regel der Gewinn der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

1.6 Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Überschuss der Bruttoeinkünfte über die Werbungskosten. Für Gebäude ist keine AfA anzusetzen.

1.7 Steuerzahlungen oder Erstattungen sind in der Regel im Kalenderjahr der tatsächlichen Leistung zu berücksichtigen.

1.8 Sonstige Einnahmen, z. B. Trinkgelder.

2. Sozialleistungen

2.1 Arbeitslosengeld (§ 117 SGB III) und Krankengeld.

2.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §§ 19 ff. SGB II sind kein Einkommen, es sei denn, die Nichtberücksichtigung der Leistungen ist in Ausnahmefällen treuwidrig (vgl. BGH FamRZ 1999, 843; 2001, 619); nicht subsidiäre Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen (insbesondere befristete Zuschläge § 24 SGB II, Einstiegsgeld § 29 SGB II, Entschädigung für Mehraufwendungen „Ein-Euro-Job“ § 16 SGB II, Freibeträge nach § 30 SGB II).

2.3 Wohngeld, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten deckt.

2.4 BAföG-Leistungen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden, mit Ausnahme von Vorausleistungen nach §§ 36, 37 BAföG.

2.5 Elterngeld ist Einkommen, soweit es über den Sockelbetrag in Höhe von 300 € bei verlängertem Bezugsrecht über 150 € hinausgeht. Der Sockelbetrag (§ 11 S. 4 BEEG) und Bundeserziehungsgeld sind kein Einkommen, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmefälle der § 9 S.2 BerzGG, § 11 S.4 BEEG vor.

2.6 Unfallrenten.

2.7 Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Versorgungsrenten, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrags für tatsächliche Mehraufwendungen; §§ 1610a, 1578a BGB sind zu beachten.

2.8 Der Anteil des Pflegegelds bei der Pflegeperson, durch den ihre Bemühungen abgegolten werden; bei Pflegegeld aus der Pflegeversicherung gilt dies nach Maßgabe des § 13 VI SGB XI.

2.9 In der Regel Leistungen nach §§ 41- 43 SGB XII (Grundsicherung) beim Verwandtenunterhalt, nicht aber beim Ehegattenunterhalt.

2.10/11 Kein Einkommen sind sonstige Sozialhilfe nach SGB XII und Leistungen nach dem UVG. Die Unterhaltsforderung eines Empfängers dieser Leistungen kann in Ausnahmefällen treuwidrig sein. Vgl. Ziffer 2.2).

3. Kindergeld

Kindergeld wird nicht zum Einkommen der Eltern gerechnet (vgl. Nr.14).

4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers

Geldwerte Zuwendungen aller Art des Arbeitgebers, z.B. Firmenwagen oder freie Kost und Logis, sind Einkommen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

5. Wohnwert

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens unterhaltsrechtlich wie Einkommen zu behandeln. Neben dem Wohnwert sind auch Zahlungen nach dem Eigenheimzulagengesetz anzusetzen.

Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst, erforderliche Instandhaltungskosten und die verbrauchsunabhängigen Kosten, mit denen ein Mieter üblicherweise nicht belastet wird, übersteigt.

Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann statt dessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt ins-

besondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

6. Haushaltsführung

Führt jemand einem leistungsfähigen Dritten den Haushalt, so ist hierfür ein Einkommen anzusetzen; bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen geschieht das in der Regel mit einem Betrag von 200 bis 550 €.

7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit kann nach Billigkeit ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

8. Freiwillige Zuwendungen Dritter

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z.B. Geldleistungen, kostenloses Wohnen) sind als Einkommen zu berücksichtigen, wenn dies dem Willen des Dritten entspricht.

9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion

Einkommen können auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte sein.

10. Bereinigung des Einkommens

10.1 Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen).

Es besteht die Obliegenheit, Steuervorteile in Anspruch zu nehmen (z.B. Eintragung eines Freibetrags bei Fahrtkosten, für unstreitigen oder titulierten Unterhalt).

10.2 Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind im Rahmen des Angemessenen vom Nettoeinkommen aus unselbständiger Arbeit abzuziehen.

10.2.1 Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens angesetzt werden. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, so sind sie im Einzelnen darzulegen. Bei beschränkter Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall nur mit konkreten Kosten gerechnet werden.

10.2.2 Für die notwendigen Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs kann der nach den Sätzen des § 5 II Nr. 2 JVEG anzuwendende Betrag (derzeit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Damit sind i.d.R. Anschaffungskosten erfasst. Bei langen Fahrtstrecken (ab ca. 30 km einfach) kann nach unten abgewichen werden (für die Mehrkilometer in der Regel 0,20 €).

10.2.3 Bei einem Auszubildenden sind i.d.R. 90 € als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen.

10.3 Kinderbetreuungskosten sind abzugsfähig, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Außerdem kann ein Kinderbetreuungsbonus angesetzt werden.

10.4 Berücksichtigungswürdige Schulden (Zins und Tilgung) sind abzuziehen; die Abzahlung soll im Rahmen eines vernünftigen Tilgungsplanes in angemessenen Raten erfolgen. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind Interes-

sen des Unterhaltsschuldners, des Drittgläubigers und des Unterhaltsgläubigers, vor allem minderjähriger Kinder, mit zu berücksichtigen.

Zur Obliegenheit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten vgl. BGH FamRZ 2005, 608 und Urt. v.12.12.2007 Az. XII ZR 23/06.

10.5 Auch nachträglich entstandene vorrangige und gleichrangige Unterhaltsleistungen, jedenfalls gegenüber Kindern, sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen (BGH, FamRZ 2006, 683).

10.6 Vermögensbildende Aufwendungen sind im angemessenen Rahmen abzugsfähig.

Kindesunterhalt

11. Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Barunterhalt minderjähriger und noch im elterlichen Haushalt lebender volljähriger unverheirateter Kinder bestimmt sich nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle (Anhang 1).

Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts geltend gemacht werden.

11.1 Die Tabellensätze der Düsseldorfer Tabelle enthalten keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für das Kind, wenn dieses nicht in einer gesetzlichen Familienversicherung mitversichert ist. Das Nettoeinkommen des Verpflichteten ist um solche zusätzlich zu zahlenden Versicherungskosten zu bereinigen.

11.2 Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige drei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren oder geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind i.d.R. Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in eine niedrigere oder höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Zur Eingruppierung können auch die Bedarfskontrollbeträge herangezogen werden.

12. Minderjährige Kinder

12.1 Der betreuende Elternteil braucht neben dem anderen Elternteil in der Regel keinen Barunterhalt zu leisten, es sei denn, sein Einkommen ist bedeutend höher als das des anderen Elternteils (§ 1606 III 2 BGB), oder der eigene angemessene Unterhalt des sonst allein barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gefährdet (§ 1603 II 3 BGB).

12.2 Einkommen des Kindes wird bei beiden Eltern hälftig angerechnet. Zum Kindergeld vgl. Ziffer 14.

12.3 Sind bei auswärtiger Unterbringung beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach § 1606 III 1 BGB für den Gesamtbedarf (vgl. Nr. 13.3). Der Verteilungsschlüssel kann unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes wertend verändert werden.

12.4 Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 III 1 BGB (vgl. Nr. 13.3).

13. Volljährige Kinder

13.1 Bedarf

Beim Bedarf volljähriger Kinder ist zu unterscheiden, ob sie noch im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben oder einen eigenen Hausstand haben.

13.1.1 Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, gilt die Altersstufe 4 der Düsseldorfer Tabelle.

Sind beide Elternteile leistungsfähig (vgl. Nr. 21.3.1), ist der Bedarf des Kindes i.d.R. nach dem zusammengerechneten Einkommen (ohne Anwendung von Nr. 11.2) zu bemessen. Für die Haftungsquote gilt Nr. 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein aus seinem Einkommen aus der Düsseldorfer Tabelle ergibt.

13.1.2 Der angemessene Bedarf eines volljährigen Kindes mit eigenem Hausstand beträgt in der Regel monatlich 640 € (darin sind enthalten Kosten für Unterkunft und Heizung bis zu 270 €), ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren.

Von diesem Betrag kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

13.2 Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch das Kindergeld, BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen, vgl. Nr. 10.2.3) angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 II BGB entsprechend.

13.3 Bei anteiliger Barunterhaltspflicht ist vor Berechnung des Haftungsanteils nach § 1606 III 1 BGB das bereinigte Nettoeinkommen jedes Elternteils gem. Nr. 10 zu ermitteln. Außerdem ist vom Restbetrag ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehalts (1.100 €) abzuziehen.

Der Haftungsanteil nach § 1606 III 1 BGB errechnet sich nach der Formel:

Bereinigtes Nettoeinkommen eines Elternteils (N1 oder N2) abzüglich 1.100 € mal (Rest-)Bedarf (R), geteilt durch die Summe der bereinigten Nettoeinkommen beider Eltern (N1 + N2) abzüglich 2.200 (=1.100 + 1.100) €. Haftungsanteil 1 = (N1 - 1.100) x R : (N1 + N2 - 2.200).

Der so ermittelte Haftungsanteil ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen und kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. behindertes Kind) werdend verändert werden.

Bei volljährigen Schülern, die in § 1603 II 2 BGB minderjährigen Kindern gleichgestellt sind, wird der Sockelbetrag bis zum notwendigen Selbstbehalt (770 €/900 €) herabgesetzt, wenn der Bedarf der Kinder andernfalls nicht gedeckt werden kann.

14. Verrechnung des Kindergeldes

Es wird nach § 1612 b BGB angerechnet.

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

15.1 Bei der Bedarfsbemessung darf nur eheprägendes Einkommen berücksichtigt werden. Bei Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/Scheidung gilt das (Mehr-)Einkommen als prägend (BGH FamRZ 2001, 986).

15.2 Es gilt der Halbteilungsgrundsatz, wobei jedoch Erwerbseinkünfte nur zu 90 % zu berücksichtigen sind (Abzug von 1/10 Erwerbstätigenbonus vom bereinigten Nettoeinkommen).

Leistet ein Ehegatte auch Unterhalt für ein unterhaltsberechtigtes Kind, wird sein Einkommen vor Ermittlung des Erwerbstätigenbonus um Kindesunterhalt (Zahlbetrag)¹ bereinigt.

¹ OLG Stuttgart: Bei minderjährigen Kindern Tabellenbetrag mit abschließender Angemessenheitskontrolle 15.5 und 15.6 nicht belegt

Erbringt der Verpflichtete sowohl Bar- als auch Betreuungsunterhalt, kommt ein Betreuungsbonus in Betracht.

15.3 Bei sehr guten Einkommensverhältnissen des Pflichtigen kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.

15.4 Werden Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungskosten vom Berechtigten gesondert geltend gemacht oder vom Verpflichteten bezahlt, sind diese vom Einkommen des Pflichtigen vorweg abzuziehen. Der Vorwegabzug unterbleibt, soweit nicht verteilte Mittel zur Verfügung stehen, z.B. durch Anrechnung nicht prägenden Einkommens des Berechtigten auf seinen Bedarf.

1 OLG Stuttgart: Bei minderjährigen Kindern Tabellenbetrag mit abschließender Angemessenheitskontrolle

15.5 und **15.6** nicht belegt

16. Bedürftigkeit

Eigene Einkünfte des Berechtigten sind auf den Bedarf anzurechnen, wobei das bereinigte Nettoerwerbseinkommen um den Erwerbstätigenbonus zu vermindern ist (vgl. Rechenbeispiel Anhang 2 Nr. 2.1).

17. Erwerbsobliegenheit

17.1 Bei Betreuung eines Kindes kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden. Danach besteht eine Erwerbsobliegenheit nach den Umständen des Einzelfalls. Ergänzend wird auf die amtliche Begründung zur Änderung des § 1570 BGB Bezug genommen (FamRZ 2007, 1947): „Die Neuregelung verlangt keineswegs einen abrupten, Überganglosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zu Vollzeiterwerbstätigkeit. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB orientierter Übergang möglich sein.“

17.2 In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615I BGB

Der Bedarf nach § 1615I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils. Er beträgt mindestens 770 €. Ist die Mutter verheiratet oder geschieden, ergibt sich ihr Bedarf aus den ehelichen Lebensverhältnissen (BGH, FamRZ 2007, 1303).

19. Elternunterhalt

Beim Bedarf der Eltern sind Leistungen zur Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.9).

20. Lebenspartnerschaft

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

21.1 Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1603 II BGB), dem angemessenen (§ 1603 I BGB) und dem eheangemessenen Selbstbehalt (§§ 1361 I, 1578 I BGB; BGH, FamRZ 2006, 683).

21.2 Für Eltern gegenüber minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 II 2 BGB gleichgestellten Kindern gilt im Allgemeinen der notwendige Selbstbehalt als unterste Grenze der Inanspruchnahme.

Er beträgt

- beim Nichterwerbstätigen 770 €
- beim Erwerbstätigen 900 €

Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 360 € enthalten.

21.3 Im Übrigen gilt beim Verwandtenunterhalt der angemessene Selbstbehalt.

21.3.1 Er beträgt gegenüber volljährigen Kindern 1.100 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450 € enthalten.

21.3.2 Gegenüber Anspruchsberechtigten nach § 1615I BGB ist der Selbstbehalt in der Regel mit einem Betrag zu bemessen, der zwischen dem angemessenen Selbstbehalt des Volljährigen nach § 1603 I BGB und dem notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 II BGB liegt (BGH FamRZ 2005, 354), in der Regel mit 1.000 €.

21.3.3 Gegenüber Eltern beträgt er mindestens 1.400 €, wobei die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens zusätzlich anrechnungsfrei bleibt. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 450 € enthalten.

21.3.4 Gegenüber Großeltern/Enkeln beträgt der Selbstbehalt mindestens 1.400 €.

21.4 Gegenüber Ehegatten gilt grundsätzlich der Ehegattenmindestselbstbehalt (= Eigenbedarf). Er beträgt in der Regel 1.000 €. Hierin sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 400 € enthalten.

21.5 Anpassung des Selbstbezahls

21.5.1 Beim Verwandtenunterhalt kann der jeweilige Selbstbehalt unterschritten werden, wenn der eigene Unterhalt des Pflichtigen ganz oder teilweise durch seinen Ehegatten gedeckt ist (vgl. Nr. 22).

21.5.2 Wird konkret eine erhebliche und nach den Umständen nicht vermeidbare Überschreitung der in den einzelnen Selbstbezahlen enthaltenen angeführten Wohnkosten dargelegt, erhöht sich der Selbstbehalt. Wird die Wohnung von mehreren Personen genutzt, ist der Wohnkostenanteil des Pflichtigen festzustellen. Bei Erwachsenen geschieht die Aufteilung in der Regel nach Köpfen. Kinder sind vorab mit einem Anteil von 20 % ihres Anspruchs auf Barunterhalt zu berücksichtigen. Besteht für den Verpflichteten ein Anspruch auf Wohngeld, ist dieser wohnkostenmindernd zu berücksichtigen (vgl. Nr. 2.3).

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

22.1 und 22.2

Ist bei Unterhaltsansprüchen des nachrangigen geschiedenen Ehegatten oder volljähriger Kinder der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 800 € angesetzt.

22.2 (Mindestbedarf bei Ansprüchen aus § 1615I BGB): nicht belegt

22.3 Ist bei Unterhaltsansprüchen der Eltern, Großeltern und Enkel der Unterhaltspflichtige verheiratet, werden für den mit ihm zusammenlebenden Ehegatten mindestens 1.100 € angesetzt. Im Familienbedarf von 2.500 € (1.400 € + 1.100 €) sind Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 800 € enthalten.

23. Mangelfall

23.1 Ein absoluter Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Verpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbezahls und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche der Kinder nicht ausreicht. Zur Feststellung des Mangelfalls entspricht der einzusetzende Bedarf für minderjährige und diesen nach § 1603 II 2 BGB gleichgestellten Kindern dem Zahlungsbetrag, der aus der ersten Einkommensgruppe entnommen werden kann.

23.2 nicht belegt

23.3 Die nach Abzug des notwendigen Selbstbezahls des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf alle gleichrangigen unterhaltsberechtigten Kinder im Verhältnis ihrer Unterhaltsansprüche zu verteilen.

Die prozentuale Kürzung berechnet sich nach der Formel:

$$K = V : S \times 100$$

K = prozentuale Kürzung

S = Summe der Einsatzbeträge aller Berechtigten

V = Verteilungsmasse (Einkommen des Verpflichteten abzüglich Selbstbehalt)

23.4 nicht belegt

23.5 Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gewonnene Ergebnis ist auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

23.6 Rechenbeispiel zum absoluten Mangelfall, vgl. Anhang 2 Nr. 2.2

Sonstiges

24. Rundung

Der Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

25. Ost – West-Fälle

Bei sog. Ost – West – Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach dem an seinem Wohnsitz geltenden pauschalierten Regelbedarf, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbezahlsätzen.

1. Düsseldorfer Tabelle

Nettoeinkommen €	Altersstufen in Jahren				Bedarfskontrollbetrag
	0 - 5	6 - 11	12- 17	ab 18	
1 bis 1.500	279	322	365	408	100
2 1.501 – 1.900	293	339	384	429	105
3 1.901 – 2.300	307	355	402	449	110
4 2.301 – 2.700	321	371	420	470	115
5 2.701 – 3.100	335	387	438	490	120
6 3.101 – 3.500	358	413	468	523	128
7 3.501 – 3.900	380	438	497	555	136
8 3.901 – 4.300	402	464	526	588	144
9 4.301 – 4.700	425	490	555	621	152
10 4.701 – 5.100	447	516	584	653	160
über 5.100 € nach den Umständen des Einzelfalls					

2. Rechenbeispiele

2.1 Additionsmethode

Der Verpflichtete M hat ein bereinigtes Nettoerwerbseinkommen von 2000 € sowie Zinseinkünfte von 300 €. Seine Ehefrau F hat ein bereinigtes Nettoerwerbseinkommen von 1000 €. Sämtliche Einkünfte sind prägend. Anspruch der F ?

Bedarf : $\frac{1}{2} (9/10 * 2000€ + 300 € + 9/10 * 1000 €) = 1500 €$

Höhe : $1500 € - 9/10 * 1000 € = 600 €$

2.2 Absoluter Mangelfall

Der unterhaltspflichtige Vater V hat ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.500 €. Unterhaltsberechtig sind ein 18-jähriges Kind K1, das bei der Mutter M lebt und aufs Gymnasium geht, und die beiden minderjährigen Kinder K2 (14 Jahre) und K3 (10 Jahre), die von der Mutter betreut werden. Das Kindergeld von 462 € wird an die Mutter ausbezahlt, deren sonstiges Einkommen unter 900 € liegt.

Unterhaltsberechnung gemäß Nr. 23.1:

Mangels Leistungsfähigkeit der Mutter alleinige Barunterhaltspflicht von V für alle Kinder.

Bedarf K1: 408 € (DTab Gruppe 1, 4. Altersstufe) - 154 € Kindergeld
ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 254 €

Bedarf K2: 365 € (DTab Gruppe 1, 3. Altersstufe) - 77 € 1/2 Kindergeld
ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 288 €

Bedarf K3: 322 € (DTab Gruppe 1, 2. Altersstufe) - 77 € 1/2 Kindergeld
ergibt einen ungedeckten Bedarf = Einsatzbetrag von 245 €

Summe der Einsatzbeträge: $254 + 288 + 245 = 787 €$

Verteilungsmasse:

Einkommen 1.500 € - Selbstbehalt 900 € = 600 €

Prozentuale Kürzung:

$600/787 * 100 = 76,24\%$

Berechnung der gekürzten Unterhaltsansprüche:

K1: $254 € * 76,24 \% = 194 €$ zum Leben verfügbar also $194 + 154 = 348 €$

K2: $288 € * 76,24 \% = 220 €$ zum Leben verfügbar also $220 + 77 = 297 €$

K3: $245 € * 76,24 \% = 187 €$ zum Leben verfügbar also $187 + 77 = 264 €$

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierungen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7
80097 München
5. Auflage
Stand: April 2008

Grafik-Design:

Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Cartoons:

Erik Liebermann, Steingaden

Druck:

ESTA-DRUCK GMBH, Polling Obb.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier
aus ca. 50 % Abfallpapier und chlorfrei gebleicht



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de
erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**